Die Anzeigepflicht beim Abschluß des Versicherungsvertrages.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

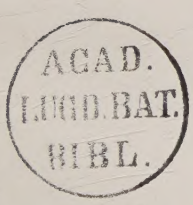

Karl Kirstein
bacc. iur. in Leipzig.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1914.

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Der Inhalt der Anzeigepflicht 2

1. Der Gegenstand der Anzeige.

a) Die Gefahrsumstände 2

b) Die Erheblichkeit der Gefahrsumstände 4

2. Die Beschaffenheit der Anzeige.

a) Ihre Vollständigkeit 9

b) Die Richtigkeit der Anzeige 14

3. Der Umfang der Anzeigepflicht.

a) Die Kenntnis der Gefahrsumstände 19

b) Die arglistige Unkenntnis der Gefahrsumstände 24

4. Die bei der Anzeige mitwirkenden Personen.

a) Der Anzeigeempfänger 25

b) Der Anzeigepflichtige 32

5. Die Form der Anzeige 41

II. Die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht.

1. Das Rücktrittsrecht des Versicherers.

a) Im allgemeinen 42

b) Die Geltendmachung des Rücktrittsrechts 48

c) Das Fehlen des ursächlichen Zusammenhanges 53

d) Die Ausnahmen 56

α) Die Kenntnis des Versicherers 57

β) Das Fehlen eines Verschuldens des Versicherungsnehmers . . 59

2. Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung 65

III. Die rechtliche Natur der Anzeigepflicht 68

Literaturverzeichnis.

Bache, Über die Anzeigepflicht des Versicherten beim Abschlusse der Versicherung. Wien 1903.

Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Reichstagsvorlage. Berlin 1906. (zit.: Begr.)

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Berlin. (zit.: Gruchot.)

Bericht der 8. Reichstagskommission über den Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. 1906.

Brodmann, Die Haftung des Schuldners nach § 278 BGB., insbesondere die Haftung des Versicherungsnehmers. In Iherings Jahrbüchern Bd. 58 S. 187—302.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl. Stuttgart 1910.

Demelius, Begriff des Versicherungsantrages und Perfektion des Versicherungsvertrages. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. 7 S. 436—444.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. Halle a. S. 1902.

Doernberger, Die Besonderheiten der Seeversicherung. Nürnberg und Leipzig 1911.

Domizlaff, Die Feuerversicherung. Berlin 1914.

Ehrenberg, Versicherungsrecht. Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft von Binding. Abt. 3. Teil 4. Bd. 1. Leipzig 1893. (zit.: Ehrenberg, VersRecht.)

Ehrenberg, Versicherungsrecht. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 8 3. Aufl. S. 277 ff. Jena 1911.

Ehrenberg, Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Einleitende Besprechung in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. 3 S. 315—327. (zit.: Ehrenberg, Entwurf.)

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. Aufl. Berlin 1903.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Leipzig. (zit.: RGE.)

Falk, Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers beim Vertragsschluß. Diss. Leipzig 1911.

Gerhard, Praxis des Privatversicherungsrechts. Bd. 1—3. Berlin 1908—1911.

Gierke, Die Haftung des Versicherungsnehmers für fremdes Verschulden. In der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht 1909 S. 721—743.

Hagen, Gefahranzeige und Gefahrerhöhung in dem Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. In Iherings Jahrbüchern Bd. 47 S. 193—232.

Hagen, Versicherungsagenten und Außenbeamte unter dem Versicherungsvertragsgesetz. In Iherings Jahrbüchern Bd. 61 S. 229—262.

Hager-Bruck, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. 3. Aufl. Berlin 1913. (zit.: Hager-Bruck.)

Hauenschild, Die Lebensversicherung nach österreichischem Privatrecht. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. 1 S. 239—257.

Hillebrecht, Die Verletzung der Anzeigepflicht nach dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Diss. Gießen 1910.

Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Jena. (zit.: IheringsJ.)

Josef, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1908.

Josef, Die Anwendbarkeit des § 278 BGB. auf die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers. In Iherings Jahrbüchern Bd. 55 S. 260—276.

Josef, Zweifelsfragen über den Beginn der Versicherung. In Iherings Jahrbüchern Bd. 57 S. 211—230.

Josef, Unrichtige Übermittlung eines Vertragsangebots, namentlich im Versicherungsrecht. In Iherings Jahrbüchern Bd. 59 S. 369—382.

Josef, Begriff des Versicherungsantrages und Perfektion des Versicherungsvertrages. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. 8 S. 688—691.

Josef, Die Haftung des Versicherungsnehmers für Handlungen Dritter. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. 11 S. 201 bis S. 225.

Josef, Die Anwendbarkeit des § 278 BGB. auf die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers. In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts 52. Jahrg. S. 268—286.

Juristische Wochenschrift. Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein. Berlin. (zit.: JW.)

Kohler, Versicherungsvertrag und Rechtsphilosophie. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. 10 S. 631—637.

Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag von Gerhard, Hagen, v. Knebel-Doeberitz, Broeker, Manes. Berlin 1908. (zit.: Komm.)

Kuhlenbeck, Das Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. 4 S. 10—24.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 2. Aufl. Leipzig 1912.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. München und Berlin. (zit.: LZ.)

Lengnick, Die Vertretungsmacht des Versicherungsagenten. Diss. Leipzig 1913.

Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1889.

Manes, Versicherungslexikon. Tübingen 1909.

Manes, Versicherungslexikon. Erg.-Bd. Tübingen 1913.

Masius, Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht und bemerkenswerte Vorgänge im Versicherungswesen. Leipzig. (zit.: Masius.)

Mugdan und **Falkmann,** Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Leipzig.

Piper, Die rechtliche Stellung des Versicherungsagenten. Diss. Heidelberg 1910.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Aufl. Berlin 1903.

Recht, Das, Rundschau für den deutschen Juristenstand. Hannover. (zit.: Recht.)

Roelli, Entwurf zum schweizerischen Gesetze über den Versicherungsvertrag mit Begründung. Bern 1896. (zit.: Roelli, Entwurf.)

Roelli, Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetze über den Versicherungsvertrag. Bern 1911. (zit.: Roelli, Komm.)

Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag. Berlin 1885.

Rüdiger, Die rechtliche Stellung des Versicherungsagenten bei Vermittlung des Vertragsabschlusses. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. 2 S. 172—191.

Rüdiger, Zur Gesetzgebung über den Versicherungsvertrag. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. 2 S. 253—315.

Schneider, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. München 1908. (zit.: Schneider, VVG.)

Schneider, Der Begriff der Erfüllungshandlungen nach § 278 BGB. In Iherings Jahrbüchern Bd. 53 S. 1—39.

Schneider, § 278 BGB. auf dem Gebiete des Versicherungsrechts. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. 9 S. 796—800.

Schneider, Die Bedeutung des § 278 BGB. im Versicherungsrechte. In der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht 1910 S. 97—106, S. 198—206 und S. 732—736.

Sieveking, Seeversicherungsrecht. Kommentar zum 10. Abschn. des 4. Buches des Handelsgesetzbuchs. Berlin 1912.

Soergel, Rechtsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßrecht. Stuttgart und Berlin.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3./4. Aufl. München 1908.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Berlin. (zit.: VA.) Die Urteile sind stets im Anhang mitgeteilt.

Voigt-Seebohm, Das deutsche Seeversicherungsrecht. Jena 1887.

Wallmanns Versicherungszeitschrift. Berlin-Lankwitz. (zit.: Wallmann.)

Wörner, Grundriß der allgemeinen Versicherungslehre. Leipzig 1908.

Wörner, Grundriß der besonderen Versicherungslehre. 1. Buch. Leipzig 1908.

Zehnter, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. München 1908.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft. Berlin. (zit.: ZVersWiss.)

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547026_0047

Einleitung.

Eine richtige Auswahl der Risiken vermag der Versicherer nur dann zu treffen und einen Entschluß, ob er eine bestimmte Versicherung überhaupt eingehen soll, nur dann zu fassen, wenn ihm die für das Risiko in Betracht kommenden Umstände bekannt sind. Um diese Kenntnis zu erlangen, ist er meist auf Mitteilungen des Versicherungsnehmers angewiesen. Denn wenn er auch im allgemeinen die Gefahren seines Versicherungszweiges beurteilen kann, so würde doch die Zumutung, er solle sich die nötigen Kenntnisse selbst verschaffen, den Versicherungsbetrieb äußerst schwierig und kostspielig gestalten, ja teilweise ganz unmöglich machen. Ist doch vielfach der Versicherungsnehmer allein in der Lage, über gewisse in der Vergangenheit zurückliegende Punkte Auskunft zu geben. Und deshalb ist dem Versicherungsnehmer die Pflicht auferlegt worden, beim Abschluß des Versicherungsvertrages die für die Übernahme der Gefahr in Betracht kommenden Umstände dem Versicherer mitzuteilen. Auf diesem Standpunkt stand schon früher auch das Reichsgericht, wenn es ausspricht, „daß die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers als der Stützpunkt des ganzen Betriebes der Versicherungsgesellschaften anzusehen ist".[1] Jetzt ist diese Anzeigepflicht beim Vertragsabschluß[2] geregelt im Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag v. 30. 5. 1908 in den §§ 16—22 und im Handelsgesetzbuch in den §§ 806—811 b,[3] gleichfalls in der Fassung des Gesetzes v. 30. 5. 1908 mit Ausnahme der §§ 806 u. 807 Abs. 1 u. 2, welche noch in der Fassung des Gesetzes v. 10. 5. 1897 weiterbestehen. Dazu kommen ergänzend noch einige Bestimmungen für die Lebensversicherung in den §§ 161—163 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG.).

[1]) RGE. Bd. 46 S. 189.

[2]) Es ist diese Anzeigepflicht nicht die einzige, welcher der Versicherungsnehmer nachzukommen hat, sondern auch nach dem Vertragsschluß hat er z. B. eine Gefahrerhöhung, den Eintritt des Versicherungsfalles anzuzeigen. Das Gesetz selbst bezeichnet jedoch in der Überschrift des zweiten Titels die Anzeigepflicht beim Abschluß des Vertrages als „Anzeigepflicht" schlechthin, und so ist sie auch hier des weiteren zu verstehen.

[3]) § 186 VVG. mit Einschränkung des § 147.

I. Der Inhalt der Anzeigepflicht.

Den Inhalt der Anzeigepflicht stellen die sämtlichen Verpflichtungen dar, welchen der Versicherungsnehmer beim Abschluß des Vertrages nachkommen muß. So verlangt § 16 Abs. 1 VVG., daß der Versicherungsnehmer, der hiermit zum Anzeigepflichtigen wird, die Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, womit der Gegenstand der Anzeige bestimmt wird, und zwar alle, worin die Vollständigkeit der Anzeige liegt, welche ihm bekannt sind, wodurch der Umfang der Anzeige begrenzt wird, dem Versicherer, also dem Anzeigeempfänger, bei der Schließung des Vertrages, womit der Zeitpunkt der Anzeige festgesetzt wird, anzeige. Zu diesen Forderungen kommt noch die des § 17 Abs. 1 hinzu, welche die Richtigkeit der Anzeige verlangt. Und ferner findet sich im § 31 Satz 2 noch eine Bestimmung über die Form der Anzeige. Dementsprechend gibt Ehrenberg eine gleiche Begriffsbestimmung der Anzeigepflicht in dem zusammenfassenden Satz: „Der Versicherungsnehmer hat die anzeigepflichtigen Tatsachen sämtlich, richtig, rechtzeitig, in der gehörigen Form und an die gehörige Person mitzuteilen.[1])

1. Der Gegenstand der Anzeige.

a) Die Gefahrsumstände.

Der Versicherungsnehmer hat bei der Anzeige zunächst zu beobachten, daß er die Umstände anzeigt, welche für die Übernahme der Gefahr in Betracht kommen, dem Versicherer eine Beurteilung der Gefahr ermöglichen. Es ist z. B. die Mitteilung des Versicherungsnehmers, daß es vor einiger Zeit in seiner Nachbarschaft gebrannt habe, und daß er dadurch in Sorge und

[1]) Ehrenberg, VersRecht S. 333.

Angst versetzt sei, als eine rein persönliche Empfindung völlig gleichgültig und konnte deshalb unterbleiben. Die Anzeige muß vielmehr stets etwas Objektiv-Tatsächliches enthalten, etwas, das ist, gewesen ist oder sein wird. Soweit also der anzuzeigende Umstand der Gegenwart angehört, hat man darunter einen Vorgang oder Zustand zu verstehen, der mit den Sinnen wahrgenommen werden kann. Soweit er in der Vergangenheit liegt, ist er ein historisches Ereignis, und soweit er der Zukunft angehört, wird er häufig eine Zusage darstellen. Da in den beiden letzten Fällen die Sinne zur Wahrnehmung der betreffenden Umstände versagen, ist hier der Versicherungsnehmer bei der Anzeige auf die innere Gedankenwelt,[1]) das Wissen und Wollen angewiesen. Jedoch auch bei gegenwärtigen Umständen braucht er nicht unumgänglich notwendig nur solche Tatsachen anzugeben, die er mit seinen Sinnen wahrgenommen hat, sondern er kann sich auch zur Mitteilung an den Versicherer der Form eines Urteils über die anzuzeigenden Umstände bedienen, denn in solcher Beurteilung seiner ihm wohl bekannten persönlichen Verhältnisse seitens des Versicherungsnehmers ist zugleich eine tatsächliche Auskunft über dieselben enthalten.[2]) Bei der Anzeige der in der Zukunft liegenden Umstände vermag der Versicherungsnehmer freilich nur seine Ansicht oder Absicht auszusprechen, daß z. B. ein Geschäftslokal nach einer anderen Stadtgegend verlegt werden soll, oder daß er zu einer anderen gefährlicheren Berufsart übergehen wolle. Nach Ehrenberg[3]) müssen stets nur „Tatsachen" angezeigt werden, doch wird dieser Ausdruck als nicht genügend weitgehend von Gerhard[4]) abgelehnt, da er sich nicht über die Zukunft erstrecke. Es ist ja allerdings richtig, daß im allgemeinen Sprachgebrauch mit dem Wort „Tatsachen" nur bereits feststehende Zustände oder Ereignisse bezeichnet werden, aber auch Ehrenberg weist ausdrücklich darauf hin, daß er unter Tatsachen auch Vorgänge versteht, deren Eintritt oder Nichteintritt überhaupt erst von der Zukunft abhängt. Um solchem Zwiespalt zu ent-

[1]) Falk, Die Anzeigepflicht S. 9.
[2]) RG. v. 23. 10. 1908, Masius Bd. 21 S. 190.
[3]) Ehrenberg, VersRecht S. 333.
[4]) Komm. S. 94.

gehen, verwendet offenbar das Gesetz den viel weitgehenderen Begriff Umstand, unter dem man sich also stets etwas Tatsächliches vorzustellen hat.

b) Die Erheblichkeit der Gefahrsumstände.

Ferner hat der Versicherungsnehmer nur die für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstände anzuzeigen, d. h. die Umstände, welche geeignet sind, einen Einfluß auf das Urteil des Versicherers beim Vertragsabschluß auszuüben. Und zwar muß diese Erheblichkeit wirklich vorhanden sein und nicht etwa nur nach der Meinung des Versicherungsnehmers vorliegen. Hat er etwa einen unerheblichen Umstand verschwiegen, den er allerdings für erheblich ansah, so hat er die Anzeigepflicht nicht verletzt.

Ob ein erheblicher Umstand vorliegt, ist lediglich unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage nur nach objektiven Gesichtspunkten zu entscheiden.[1]) Schon das allgem. Landrecht Teil II Tit. 8 § 2026 verwies auf die Umstände, welche nach dem vernünftigen Ermessen der Sachkundigen auf den Entschluß des Versicherers, sich in den Vertrag einzulassen, hätten Einfluß haben können. Und in gleicher Weise wird in der Begründung (S. 33) vom Richter gefordert, daß „er gegebenenfalls nach der Einholung des Gutachtens sachkundiger Personen entscheiden solle". Nach Ehrenberg[2]) ist auf die regelmäßige Anschauung des Verkehrs, auf das vernünftige Ermessen Unbeteiligter diese Entscheidung zu gründen, nicht darauf, was dieser oder jener Versicherer für erheblich hält. So ist z. B. bei der Feuerversicherung[3]) erheblich die Bauart des Gebäudes und seine Bedachung, seine Benutzung zu gewerblichen Zwecken, die Nachbarschaft anderer Gebäude, die Bauart der Schornsteine und Treppen, die Art der Heizung und Beleuchtung. Bei der Viehversicherung[4]) sind Gesundheit, Pflege, Ernährungszustand, Alter, Wert, Abzeichen und etwaige Fehler erheblich.

---

[1]) Komm. S. 95.
[2]) Ehrenberg, VersRecht S. 335.
[3]) Wörner, Bes. VersLehre Buch 1 Abt. 1 S. 40.
[4]) Derselbe S. 153.

Ebenso sind z. B. bei der Lebensversicherung auch eine überstandene akute Krankheit, bei der Feuerversicherung eine Bestrafung wegen Brandstiftung als erheblich anzuzeigen. Können sie doch dem Versicherer als Indizien dienen, aus denen er indirekt einen Schluß auf die Gefährlichkeit des Risikos zu ziehen vermag.[1]) Es genügt also auch schon, daß ein Umstand möglicherweise auf den Entschluß des Versicherers hätte von Einfluß sein können.[2]) Daß er dies dann auch wirklich tut, ist nicht notwendig.

Darin liegt also nicht das Zugeständnis an den Versicherer, daß er einen nach allgemeiner Auffassung unerheblichen Umstand dadurch zu einem erheblichen machen kann, daß gerade er seinen Entschluß von ihm beeinflussen läßt. Ebensowenig wie bei dem Versicherungsnehmer ist es bei ihm zu berücksichtigen, was er für erheblich hält, denn nicht auf das empfindliche Verhalten des betreffenden Versicherers kommt es an, sondern auf die regelmäßige Anschauung des Verkehrs.[3]) Andererseits sind aber Umstände, die an sich erheblich sein würden, gegebenenfalls unerheblich, wenn sie den Entschluß dieses Versicherers nachweislich nicht beeinflußt haben würden, wenn z. B. der Versicherer dies selbst zugestanden hat.[4]) Der Versicherungsnehmer hat das aber zu beweisen.

Trotz ihrer Gefahrerheblichkeit braucht der Versicherungsnehmer solche Umstände nicht besonders anzuzeigen, die nach der Natur der Sache mit den zu versichernden Objekten oder Subjekten verbunden sind und mit deren Vorhandensein der Versicherer rechnen muß. Denn darin besteht ja die Hauptaufgabe der Technik seines Gewerbes, daß er solche Tatsachen kennt und zu beurteilen versteht.[5]) Aber darauf, daß der Versicherer gewisse gefahrerhebliche Umstände vermuten kann, darf sich der Versicherungsnehmer nur verlassen, wenn es sich um eine wirklich regelmäßig vorkommende Erscheinung handelt.[6]) So ist es z. B.

---

[1]) Ehrenberg, VersRecht S. 334ff.

[2]) RG. v. 4. 3. 1910, Recht 1910 Nr. 1453.

[3]) OLG. Marienwerder v. 15. 10. 1909, VA. 1910 S. 17; RG. v. 5. 3. 1907, VA. 1907 S. 91; RG. v. 13. 11. 1903, VA. 1904 S. 71.

[4]) Hager-Bruck S. 73; Ehrenberg, VersRecht S. 335.

[5]) Ehrenberg, VersRecht S. 334.

[6]) Komm. S. 94.

nicht nötig, daß ein Eisenbahnschaffner die selbstverständlich aus seiner Tätigkeit sich ergebende Gefahr anzeigt, ferner daß derjenige, welcher eine Scheune gegen Brandschaden versichert, auf ihre besondere Feuergefährlichkeit hinweist. Und ein Werkmeister einer Nähmaschinenfabrik, unter dem 150 Arbeiter beschäftigt sind, braucht seine berufliche Beschäftigung nicht näher zu beschreiben, sondern es genügt seine Angabe, daß er in einer Fabrik aufsichtführender Werkmeister sei. „Denn der Stellung eines solchen Werkmeisters entspricht es und liegt durchaus im Begriffe der von ihm zu führenden Aufsicht, daß er die Maschinen der Fabrik auf ihre Brauchbarkeit hin überwacht und prüft, daß er auch ungeübte Arbeiter in ihrem Gebrauch unterweist und aus diesen Anlässen mit den Maschinen in Berührung kommt, an ihnen tätig wird. Das ist allgemein bekannt und wird dem Versicherer, dessen Geschäftskreis die Kenntnis der einzelnen Berufsarten und der beruflichen Tätigkeit mit sich bringt, sicherlich gleichfalls bekannt gewesen sein." [1])

Nun kann es Fälle geben, bei denen die objektive Erheblichkeit der Gefahrumstände sehr streitig ist, und dann befindet sich der Versicherer, der die Erheblichkeit eines nicht angezeigten Umstandes zu beweisen hat, in schwieriger Lage. Zu seiner Entlastung hat ihm das VVG. im § 18 Abs. 1 durch die Bestimmung, „ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich", einen gewissen Einfluß auf die Erheblichkeit eingeräumt. Er vermag sich also durch sein Verhalten, indem er nach einem Umstand ausdrücklich und schriftlich fragt, von dem Beweis der Erheblichkeit zu befreien. Diese Fragen müssen ausdrücklich gestellt sein, d. h. ohne jede Zweideutigkeit. „Sache des Versicherers ist es, seine Fragen klar und unzweideutig zu stellen. Und Pflicht des Versicherers ist es, seine Fragen deutlich zu stellen." [2]) Sie müssen nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu verstehen sein.[3]) Weitergehende Bedeutung als nach ihrem Wortlaut ist den Fragen nicht

---

[1]) OLG. Stettin v. 1. 2. 1909, VA. 1909 S. 50.
[2]) RG. v. 4. 7. 1905, VA. 1905 S. 80.
[3]) RG. v. 23. 4. 1912, Wallmann Bd. 46 I S. 2041.

beizumessen.[1]) Und ferner müssen sie schriftlich[2]) gestellt sein. Damit ist jedoch nicht die im § 126 BGB. verlangte Schriftform gemeint, sondern auch der Druck ist als eine Art Schrift anzusehen.[3]) In der Praxis des Versicherungswesens wird die ausdrückliche und schriftliche Frage meist in der Weise angewandt, daß dem Versicherungsnehmer in einem Antragsformular eine große Anzahl Fragen vorgelegt werden oder er einen besonderen Fragebogen auszufüllen hat. Dadurch erfährt er deutlich, über welche Umstände der Versicherer eine Anzeige verlangt. Und außerdem wird ihm an der Hand der verschiedenen Fragen die Anzeigepflicht bedeutend erleichtert. Denn vielfach vermag er als in der Technik des Versicherungswesens Unerfahrener die Gefahrerheblichkeit eines Umstandes nur schwer zu erkennen. Von selbst würde ihm kaum der Gedanke kommen, anzuzeigen, ob im Nachbargrundstück ein Gewerbe mit Maschinenbetrieb ausgeübt wird, wie weit das zu versichernde Haus von dem Nachbargebäude entfernt ist. Häufig wird er eben erst durch eine Frage auf die Erheblichkeit eines Umstandes hingewiesen, den er vielleicht gar nicht als Gefahrsumstand erkennen kann, der aber doch für den Entschluß des Versicherers maßgebend ist.[4]) Denn der Versicherungsnehmer kann es unmöglich wissen, daß der Versicherer in einer bestimmten Straße bereits viele Versicherungen gegen Feuer übernommen hat, während gerade dieser Umstand für den Versicherer äußerst erheblich ist, um die sogen. Klumpenrisiken[5]) zu vermeiden. So wird also durch eine ausdrückliche und schriftliche Frage dem Versicherungsnehmer die Bedeutung eines Umstandes gezeigt, seiner Unsicherheit in bezug auf die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit möglichst begegnet. Deshalb haben die Fragebogen in den meisten Versicherungszweigen Anwendung gefunden.

---

[1]) RG. v. 20. 2. 1912, Wallmann Bd. 46 II S. 1465.

[2]) Schneider, VVG. S. 136 erachtet sogar Schriftlichkeit vorliegend, wenn nur die mündlichen Fragen des Versicherers ersichtlich nach gedrucktem Formulare erfolgen, die Fragen urkundlich festliegen.

[3]) Komm. S. 103.

[4]) Komm. S. 104.

[5]) Manes, VersLex. S. 359.

Und doch liegt auch in den Fragebogen für den Versicherungsnehmer eine Gefahr, nämlich in seinem Mißbrauch. Wenn der Versicherer der Bequemlichkeit halber die Zahl der Fragen, die er dem Versicherungsnehmer stellt, übermäßig ausdehnt, so wächst auch die Möglichkeit, daß dieser einen Fehler macht und seine Anzeigepflicht verletzt. Deshalb ist auch jenem in der Anwendung der ausdrücklichen und schriftlichen Fragen eine gewisse Schranke gesetzt. Nämlich nur „im Zweifel" gelten die ausdrücklich und schriftlich gefragten Umstände als erheblich (§ 18 Abs. 1 VVG.). Nach der Begründung (S. 31) soll damit gesagt sein, daß der Versicherer durch seine Frage einen Umstand, auf den es nicht ankommt, also einen unerheblichen, keineswegs zu einem erheblichen machen kann. So bleibt z. B. auch trotz der Frage des Versicherers der Wert eines Warenlagers völlig unerheblich für den Abschluß einer Einbruchdiebstahlversicherung über den Inhalt der vor dem Geschäftslokal angebrachten Schaukästen.[1]) Und ebenso wird durch die Frage des Versicherers der Umstand, ob ein gewisses Pferd nach dem ehelichen Güterrecht dem einen oder dem andern Ehegatten gehört, bei der abgeschlossenen Viehversicherung nicht zu einem erheblichen.[2]) Wenn bei einer Frage jedes Interesse des Versicherers an richtiger Beantwortung zweifellos mangelt, so darf er aus der falschen Beantwortung der durchaus unerheblichen Frage nicht einen Anlaß entnehmen, die Erfüllung seiner Verpflichtung abzulehnen. „Immerhin darf", so fährt die Begründung fort, „dem Verlangen des Versicherers nicht jede Bedeutung versagt bleiben, und deshalb gelten Umstände, nach denen der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, im Zweifel als erheblich." Eine vom Versicherer gestellte Frage hat also zunächst die Vermutung der Erheblichkeit für sich, und der Versicherungsnehmer tut gut, sie auch seinerseits als erheblich anzusehen. Er muß bei der Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen davon ausgehen, daß für den Versicherer jeder Umstand, über welchen Auskunft verlangt wird, erheblich ist.[3]) Ein Prüfungsrecht darüber, was für den Versicherer

[1]) RG. v. 6. 10. 1903, VA. 1904 S. 148.
[2]) OLG. Hamburg, VA. 1906 S. 66.
[3]) RG. v. 24. 11. 1911, Masius Bd. 24 S. 224.

erheblich oder unerheblich ist, steht ihm nicht zu.[1]) Aber er hat die Möglichkeit, den Gegenbeweis der Unerheblichkeit zu führen.

Da im Handelsgesetzbuch eine dem § 18 Abs. 1 VVG. entsprechende Bestimmung fehlt, daß ein vom Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragter Umstand im Zweifel als erheblich gelte, ist bei der Seeversicherung die Gefahrerheblichkeit eines Umstandes völlig objektiv zu beurteilen. Doch ist dabei der vom Versicherungsnehmer geführte Beweis, daß der Versicherer auch bei Kenntnis des nicht angezeigten Umstandes den Vertrag zu denselben Bedingungen abgeschlossen haben würde, zu berücksichtigen.[2])

2. Die Beschaffenheit der Anzeige.

a) Ihre Vollständigkeit.

Weiter ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Er muß also die Anzeige so vollständig machen, wie ihm dies möglich ist, nämlich soweit ihm die Umstände bekannt sind. „Dadurch, daß der Antragsteller die ihm bei der Schließung des Vertrages bekannten Umstände sämtlich angibt, genügt er dem, was Treu und Glauben fordern" (Begr. S. 31). Ein Mehr kann der Versicherer keinesfalls von ihm verlangen, auch nicht auf dem Wege der Vereinbarung. Eine derartige Verschärfung der Anzeigepflicht würde § 31 VVG. zuwiderlaufen, da sie nur zum Nachteil des Versicherungsnehmers dienen würde, und auf eine solche Abmachung kann sich der Versicherer nicht berufen.

Wenn der Versicherungsnehmer der Anzeigepflicht gewissenhaft nachkommen will, muß er sich davor hüten, einen ihm bekannten, erheblichen Gefahrsumstand zu verschweigen, wie z. B. frühere Erkrankungen, erlittene Schadensfälle und Brandschäden. Gegenstand der Anzeige sind alle Umstände, die eine höhere Feuergefährlichkeit erkennbar machen, auch wenn sie nicht selbst als die bewirkende Ursache der zukünftigen Feuergefährlichkeit anzusehen

[1]) RG. v. 7. 4. 1908, Masius Bd. 21 S. 58; RG. v. 12. 11. 1909, Recht 1910 Nr. 218. Nur das will augenscheinlich auch Hager-Bruck S. 80 sagen.

[2]) Voigt-Seebohm S. 190 ff.

sind, und dazu gehört auch die Tatsache der mehrfachen Brände.[1]) Und zwar muß er die Anzeige von sich selbst aus machen, auch ohne Vorlegung eines Fragebogens seitens des Versicherers. Durch einen ihm vom Versicherer vorgelegten Fragebogen wird ihm die Wahrung der Vollständigkeit der Anzeige bedeutend erleichtert. In der Regel wird er sich dann kaum einer Verschweigung schuldig machen, denn der Versicherungsnehmer genügt der ihm obliegenden Anzeigepflicht, wenn er die auf dem Antragsformular gestellten Fragen nach bestem Wissen vollständig beantwortet.[2]) Hat der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an der Hand besonderer von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so wird regelmäßig angenommen werden können, daß der Versicherungsnehmer seiner Anzeigepflicht genügt, wenn er diese Fragen richtig beantwortet.[3]) Aber noch über die vom Versicherer gestellten Fragen hinaus muß er auch andere gefahrerhebliche Umstände anzeigen. Er darf sich nicht dabei beruhigen, daß mit den vorliegenden Fragen sämtliche erheblichen Umstände erschöpft seien. Er wird von der Pflicht, eine anzeigepflichtige Tatsache anzuzeigen, nicht dadurch entbunden, daß eine auf sie bezügliche Frage in das Antragsformular nicht aufgenommen ist.[4]) Es lassen sich nämlich auch Fälle denken, in denen eine solche Beantwortung nicht ausreicht und der Versicherungsnehmer selbständig zu prüfen verpflichtet ist, ob er nicht gewisse, ihm bekannte Umstände, auch ganz abgesehen von den gestellten Fragen, dem Versicherer anzuzeigen hat, weil sie offenbar für die Übernahme der Gefahr wesentlich sind.[5])

Hat der Versicherungsnehmer überhaupt einen Fragebogen erhalten, so sind zwei Möglichkeiten zu beachten. Nämlich der Versicherungsnehmer hat entweder eine Frage, obwohl sie ihm ausdrücklich und schriftlich gestellt war, gar nicht beantwortet, oder er hat einen gefahrerheblichen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer überhaupt nicht gefragt hatte.

---

[1]) RG. v. 23. 12. 1904, Masius Bd. 18 S. 220.
[2]) RG. v. 13. 7. 1911, JW. 1911 S. 823.
[3]) RG. v. 14. 10. 1910, LZ. 1911 S. 304.
[4]) Ehrenberg, VersRecht S. 338.
[5]) RG. v. 14. 10. 1910, LZ. 1911 S. 309.

Im ersten Fall ist also eine der in dem Fragebogen enthaltenen Fragen vom Versicherungsnehmer gar nicht beantwortet worden, d. h. er hat den für die Antwort bestimmten Platz unausgefüllt gelassen, oder er hat statt dessen einen Strich gemacht. Auf die Möglichkeit, ob die unbeantwortete Frage, neben der z. B. gar nichts eingetragen ist, von ihm übersehen worden ist, kommt es nicht an, sondern nur darauf, ob er die Frage überhaupt nicht beantwortet hat oder sie hat verneinen wollen. Denn nur unter besonderen Umständen kann die Nichtbeantwortung einer Frage als Verneinung aufgefaßt und deshalb, falls dies unwahr ist, als ein den Versicherungsanspruch verwirkendes Verschweigen angesehen werden,[1]) so wenn die Parteien darüber einverstanden sind, daß die durch Ziehung eines Striches vom Versicherungsnehmer beantwortete Frage eine Verneinung bedeuten soll.[2]) In der Regel ist in der Nichtbeantwortung von Fragen durch den Versicherungsnehmer eine Verschweigung nicht zu sehen.[3]) Zumal der Versicherer es ja in der Hand hat, auf die vollständige Beantwortung zu dringen, wenn er den Fragebogen zurückerhält. Ihm gebietet schon die Verkehrstreue, auf der Beantwortung zu bestehen, denn sonst setzt er sich dem Verdachte aus, die Lücke der Deklaration lediglich deshalb nicht beanstandet zu haben, um sie später im Schadensfalle als Mittel zur Ablehnung seiner Leistungspflicht zu benutzen.[4]) Tut er es aber nicht und schließt er die Versicherung trotz der unterlassenen Beantwortung der betreffenden Frage ab, so beweist er damit selbst, daß er auf diese Frage kein Gewicht legen wollte. Dementsprechend hat sich auch die bisherige Rechtsprechung auf denselben Standpunkt gestellt. Aus der Nichtbeantwortung einer Frage sind nicht ohne weiteres dem Versicherungsnehmer nachteilige Folgen herzuleiten; denn wenn sich der Versicherer mit der Nichtbeantwortung oder nicht ausreichenden Beantwortung einer gestellten Frage begnügt, so ist der Versicherungsvertrag auf Grund unvollständiger Beantwortung der ge-

---

[1]) RG. v. 5. 4. 1907, Wallmann Bd. 41 II S. 1588 in Verb. mit RG. v. 21. 2. 1883, RGE. Bd. 9 S. 240.

[2]) RG. v. 5. 5. 1911, Wallmann Bd. 45 II S. 2121.

[3]) RG. v. 25. 1. 1901, Masius Bd. 13 S. 391.

[4]) Ehrenberg, VersRecht S. 338.

stellten Fragen in einer den Versicherer bindenden Weise abgeschlossen.[1]) Wenn der Versicherer an Stelle der Beantwortung die Anbringung eines Striches ausdrücklich für unzulässig erklärt, der Versicherungsnehmer es aber gleichwohl getan hat, so ist das lediglich als Nichtbeantwortung anzusehen, denn mit der Beisetzung eines Striches hat er doch nur die Beantwortung der Frage als ihm unbequem abgelehnt. Der Versicherer hätte den Abschluß des Vertrages ablehnen können. Da er aber den Antrag angenommen hat, ist der Versicherungsvertrag auf Grund unvollständiger Beantwortung der gestellten Fragen abgeschlossen. Darum bleibt der Vertrag aber gleichwohl bindend. Es hätte, gerade wenn die Frage für den Versicherer von wesentlicher Bedeutung war, ihm dies Veranlassung geben müssen, auf ausdrückliche Beantwortung zu dringen.[2]) Trotz des Vorliegens ausdrücklicher und schriftlicher Fragen hat also die Nichtanzeige eines Umstandes das Rücktrittsrecht des Versicherers (unten zweiter Abschnitt) nicht zur Folge.

Beim Vorhandensein der zweiten (oben S. 10) postulierten Möglichkeit hat der Versicherungsnehmer einen gefahrerheblichen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer überhaupt nicht gefragt hatte. Aus dieser Unterlassung entspringt jenem nur dann die nachteilige Folge, daß dieser sein Rücktrittsrecht ausüben (unten zweiter Abschnitt) kann, wenn arglistige Verschweigung vorliegt (§ 18 Abs. 2 VVG.).

Eine arglistige Verschweigung ist dann gegeben, wenn der Versicherungsnehmer einen ihm bekannten Umstand absichtlich mit dem Bewußtsein der Täuschung dem Versicherer verschweigt.[3])

---

[1]) RG. v. 23. 10. 1908, Masius Bd. 21 S. 190.

[2]) RG. v. 25. 1. 1907, Masius Bd. 19 S. 287 ff.; vgl. hierzu auch das bereits oben angeführte Urteil des RG. v. 21. 2. 1883, RGE. Bd. 9 S. 237 ff.

[3]) Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2 Abt. 2 § 185 II S. 56: „Zur Arglist genügt nicht Kenntnis des Mangels beim Verkäufer; er muß namentlich auch wissen, daß der Käufer den Mangel nicht kennt, und daß er auf ihn im Falle der Kenntnis Gewicht legen würde". Planck, BGB. Bd. 2 3. Aufl. S. 345: „Arglistiges Verschweigen liegt dann vor, wenn der Verkäufer den Mangel kennt und dem Käufer in der Absicht, ihn zu täuschen, nicht mitteilt". Staudinger, Komm. z. BGB. Bd. 2 Teil 1 S. 515: „Kurzweg kann man als arglistig jedes Verschweigen gegen die Grundsätze von Treu und Glauben bezeichnen". Ebenso Hagen in

Verschweigen kann man nur, was man weiß. Und zwar muß der Versicherungsnehmer von dem verschwiegenen Umstand positive Kenntnis haben, nicht nur nach gewissen Anzeichen auf ihn schließen. So genügt es zum Vorhandensein der Arglist nicht, daß er auf Grund der seinerzeit aufgetretenen Symptome lediglich angenommen hat, daß seine Lunge erkrankt war, sondern er muß es ganz bestimmt wissen, weil der ihn behandelnde Arzt es ihm gesagt hat. Und weiter muß er das Bewußtsein haben, daß der nicht angezeigte Umstand für die Übernahme der Gefahr erheblich ist, also von Einfluß auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag abzuschließen. Und schließlich muß es ihm bewußt sein, daß der Versicherer wohl keine Kenntnis von der Sachlage hat, andernfalls er sich weigern würde, den Vertrag einzugehen. Der Versicherungsnehmer muß also die Verschweigung in der Absicht begehen, den Versicherer zu täuschen.

In der Praxis freilich wird es nicht oft vorkommen,[1]) daß der Versicherer genötigt ist, wegen eines nicht angezeigten Umstandes, nach dem überhaupt nicht gefragt worden ist, sein Rücktrittsrecht auszuüben. Sagt doch auch die Begründung (S. 32), daß bei der vervollkommneten Technik des Versicherungsbetriebes und den reichen Erfahrungen, die den Unternehmern zu Gebote stehen, davon ausgegangen werden darf, daß die Versicherer in der Lage sind, die dem Versicherungsnehmer vorzulegenden Fragen so einzurichten, daß darin alle für sie erheblichen Gefahrumstände genügende Berücksichtigung finden. In Ansehung dieser Tatsachen darf sich der Versicherungsnehmer wohl mit Recht darauf verlassen, daß der Versicherer auf einen Umstand, nach dem er nicht gefragt hat, keinen Wert legt, zumal es ja ihm überlassen ist, bei der Stellung der Fragen alle erheblichen Gefahrumstände zu be-

---

IheringsJ. Bd. 47 S. 204: „Der Begriff der Arglist beschränkt sich nicht auf die Fälle listiger und betrügerischer Manipulationen, erfordert auch nicht eine betrügerische Absicht im engern Sinne oder eine besondere Böswilligkeit, sondern lediglich ein Verhalten, das bewußt gegen Treu und Glauben verstößt". Ferner Konum. S. 93 Anm. 4.

[1]) Bei dem mündlichen Verkehr mit Versicherungsnehmern, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, wird arglistiges Verschweigen eher möglich sein. RG. v. 8. 3. 1911, Wallmann Bd. 46 II S. 1652.

rücksichtigen. Und deshalb ist es vollkommen berechtigt, daß nicht schon die Kenntnis eines Umstandes dem Versicherungsnehmer zum Nachteile gereicht. Auch die Fahrlässigkeit bei der Unterlassung ist ihm ebensowenig anzurechnen, wie die grobe Fahrlässigkeit der Arglist gleichzustellen. Es geht eben keineswegs zu weit, in Ansehung von Umständen, auf welche sich die Fragen des Versicherers nicht beziehen, den Schutz desselben auf den Fall eines arglistigen Verschweigens des Versicherungsnehmers zu beschränken.

Hinsichtlich der Seeversicherung gilt in bezug auf die Vollständigkeit das gleiche wie das eben Gesagte. Doch nur insoweit als der Punkt des Rücktrittsrechts des Versicherers bei arglistiger Verschweigung fortfällt, denn entsprechend dem Fehlen einer dem § 18 Abs. 1 VVG. gleichen Bestimmung ist im Handelsgesetzbuch auch keine dem § 18 Abs. 2 VVG. verwandte Vorschrift vorhanden.

b) Die Richtigkeit der Anzeige.

Doch nicht nur vollständig hat der Versicherungsnehmer die Anzeige zu erstatten, indem er alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer bei der Schließung des Vertrages anzeigt, sondern diese anzeigepflichtigen Umstände müssen auch *richtig* angezeigt werden. Als richtig ist nun das anzusehen, was mit der objektiven Wahrheit übereinstimmt. Der Versicherungsnehmer darf sich also nicht dabei beruhigen, daß er einen anzeigepflichtigen Umstand für richtig hält, auf seine Meinung kommt es nicht an, sondern er muß sich auch möglichst Gewißheit verschaffen, daß seine Anzeige der objektiven Wahrheit entspricht. „Denn der Versicherer darf, wenn ihm, sei es auf seine Frage, sei es ohne eine solche, über einen Gefahrumstand von dem Antragsteller eine Mitteilung gemacht wird, im allgemeinen voraussetzen, daß sie richtig ist" (Begr. S. 32).

Natürlich muß auch hier der Umstand, in betreff dessen der Versicherungsnehmer eine unrichtige Anzeige gemacht hat, erheblich sein, d. h. geeignet, den Entschluß des Versicherers zur Eingehung des Vertrages unter diesen Bedingungen zu beeinflussen. Die unrichtige Anzeige über einen unerheblichen Umstand ist belanglos. Der Versicherungsnehmer hat z. B. die ihm vorgelegten

schriftlichen Fragen, ob er schon einen Brandschaden erlitten, ob er dafür eine Vergütung erhalten habe und ob er noch anderweitig versichert gewesen sei, objektiv unrichtig beantwortet, aber es ist eine Lampenexplosion ein so zufälliges und so wenig bedeutungsvolles Ereignis, daß ohne weiteres angenommen werden muß, der Versicherer würde die vom Versicherungsnehmer beantragte Versicherung auch dann und unter denselben Bedingungen übernommen haben, wenn er durch richtige Beantwortung der Fragen des Antragsformulars von dieser Tatsache erfahren hätte. In noch höherem Maße gilt dies von der anderweitigen Versicherung.[1])

Nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 1 VVG. ist bei der Auslegung des Begriffes der Richtigkeit nur Raum für die objektive Theorie. Und infolgedessen unterscheidet sich ja auch die im § 16 vorausgesetzte Verletzung der Anzeigepflicht von der des § 17. Denn dort hat die subjektive Auffassung des Versicherungsnehmers Geltung, indem er nur die ihm bekannten erheblichen Umstände anzuzeigen hat, während der § 17 ihm die Verpflichtung auferlegt, sich durch Erkundigung und Nachforschung von der Richtigkeit dessen, was er anzeigen will, zu überzeugen.[2]) Hat der Versicherungsnehmer objektiv die Unwahrheit gesagt, so verletzt er durch eine solche unrichtige Ausfüllung des Fragebogens die Anzeigepflicht.[3]) Oder der Versicherungsnehmer wird z. B. nach seiner letzten Krankheit und nach der ärztlichen Behandlung und deren Dauer gefragt, gibt aber nur die Behandlung wegen Rheumatismus an und verschweigt die wegen Hustens. Gegenüber dem klaren Wortlaut der Frage darf er dies nicht unterlassen, mit Recht gilt die Anzeigepflicht als verletzt,[4]) und es kann sich nur fragen, ob der Umstand verschwiegen oder unrichtig angezeigt ist (s. unten).

In dieser Starrheit ist indessen die objektive Theorie praktisch nicht recht durchführbar, denn vielfach wird es dem Versicherungsnehmer kaum und oft gar nicht möglich sein, auch bei umfassenden

---

[1]) HansOLG. v. 10. 11. 1911, Wallmann Bd. 46 I S. 924.
[2]) Ehrenberg, VersRecht S. 343.
[3]) RG. v. 19. 2. 1900, Masius Bd. 17 S. 90.
[4]) RG. v. 23. 10. 1903, Masius Bd. 17 S. 90.

Nachforschungen dem Versicherer gegenüber die Gewähr zu übernehmen, daß seine Anzeige mit der objektiven Wahrheit übereinstimmt. Wenn er sich nur in redlicher und umsichtiger Weise bemüht hat, die gewünschten Umstände möglichst richtig zu erfahren, so kann man ihm nicht noch zumuten, daß er den Schaden für eine Unrichtigkeit trägt, die sich trotzdem hinterher herausstellt.[1]) Allerdings müßte er den Beweis liefern, daß er in durchaus gewissenhafter Weise die Richtigkeit der Tatsache festzustellen gesucht hat, und um sich von vornherein gegen die Folgen der durch eine Unrichtigkeit verletzten Anzeigepflicht zu schützen, mag er in solchen Fällen, wo er nicht aus eigenem Wissen seine Anzeige erstatten kann, sich einer Ausdrucksweise bedienen, welche sofort erkennen läßt, daß er lediglich ihm mitgeteilte Tatsachen weitergibt. Schränkt er seine Aussage durch Wendungen ein, wie „es ist mir gesagt worden" oder „ich habe erfahren" oder „soviel ich weiß", so vermag der Versicherer die Richtigkeit solcher Aussagen nach ihrem Werte einzuschätzen.

Aber auch ohne solche direkten Angaben von seiten des Versicherungsnehmers wird eine unrichtige Antwort danach zu werten sein, welchen Sinn sie bei verständiger Prüfung haben kann oder soll. Das gilt insbesondere dann, wenn der ganzen Sachlage nach der Versicherungsnehmer die betreffende Auskunft gar nicht aus eigener Wissenschaft geben kann.[2]) So z. B. wenn er nach der Todesursache seines Vaters gefragt die Antwort gibt: „durch Unfall", womit er objektiv unrichtige Auskunft erteilt, da der Vater an Schwindsucht starb, so kann dies, falls zugleich aus seinen weiteren Angaben hervorgeht, daß er zur Zeit des Todesfalles noch sehr jung war, nur heißen: „soviel mir mitgeteilt worden ist", starb mein Vater durch Unfall.[3]) Oder wenn es sich um Umstände handelt, zu deren richtiger Beurteilung eine gewisse Sachkunde gehört, die der Versicherungsnehmer unzweifelhaft nicht besitzt. Dann kann z. B. die Antwort „ich habe keinen Herzfehler" doch nur bedeuten: „Mein Arzt hat bei mir keinen Herzfehler

---

[1]) Ehrenberg, VersRecht S. 344.
[2]) Komm. S. 102.
[3]) RG. v. 19. 1. 1909, Gerhard, Praxis Bd. 3 Nr. 43.

entdeckt" oder „Wie mir mein Arzt gesagt hat, habe ich keinen Herzfehler". Läuft aber doch bei der auf das Urteil eines Sachverständigen gestützten Anzeige eine Unrichtigkeit unter, so trägt der Versicherungsnehmer nicht dafür die Verantwortung, sondern nur dafür, daß er sich an eine zuverlässige Auskunftsperson gewandt hat.

Dieser Abschwächung der objektiven Richtigkeit bei der Anzeige hat auch die Rechtsprechung zugestimmt. Ob eine Antwort unrichtig ist, muß nach den Umständen und nach der Anschauung des Verkehrs beantwortet werden. Die Antworten sind nicht wörtlich, sondern sinngemäß zu verstehen. Die Unrichtigkeit kommt nur dann in Betracht, wenn sie dem Versicherer ein falsches Bild über die Höhe der Gefahr gibt.[1]) Auf dem gleichen Standpunkt steht auch die Begründung, dem sie in folgenden Worten Ausdruck gibt (S. 32): „Die Versicherungsnehmer sind vielfach geschäftsunkundige Personen, und auch, soweit sie geschäftliche Erfahrungen besitzen, bleiben ihnen häufig die Gesichtspunkte fremd, unter denen der Versicherer die Tragweite der durch den Vertrag zu übernehmenden Gefahr würdigen muß. Mehr als die Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt kann dem Versicherungsnehmer nicht angesonnen werden; ergibt sich auch bei Anwendung dieser Sorgfalt ein Mangel der Anzeige, so darf er darin ein zufälliges Ereignis erblicken, das er nicht zu vertreten hat und das ihm die Deckung aus der Versicherung nicht zu entziehen vermag".

In manchen Fällen kann es nun zweifelhaft erscheinen, ob überhaupt eine Unrichtigkeit vorliegt und nicht vielleicht eine Verschweigung. So hat z. B. der Versicherungsnehmer die Frage, ob er früher schon Brandschaden erlitten habe, mit „nein" beantwortet. Da bei ihm aber bereits mehrfach Brandfälle vorgekommen sind, hat er also diese Frage wider sein Wissen nicht wahrheitsgemäß beantwortet. Er fürchtete, daß der Versicherer bei Kenntnis dieser Umstände die Versicherung nicht eingehen würde, und deshalb wollte der Versicherungsnehmer die Vorbrände verschweigen. Wenn er darum die Frage nach den erlittenen

[1]) Preuß. KG. v. 6. 5. 1912, VA. 1912 S. 110.

Vorbränden mit „nein" beantwortete, so hat er zwar einesteils etwas verschwiegen, indem er nichts davon sagte, andernteils aber hat er eine Tatsache direkt als nicht vorhanden bezeichnet, er hat sie abgeleugnet. Er hat eine von dem Versicherer gestellte Frage beantwortet, und indem er sie mit dem Worte „nein" beantwortete, hat er eine objektiv unrichtige Antwort gegeben.[1]) Hätte er sich zu der Frage gar nicht geäußert, so läge ein Verschweigen vor, denn „verschweigen" heißt gar nichts sagen, erteilt er aber eine Antwort, mag sie nun in „nein" oder „ja" bestehen oder ausführlicher gegeben sein, so ist sie „unrichtig", wenn sie der objektiven Wahrheit zuwiderläuft. „Unrichtig ist die Anzeige, die den anzuzeigenden Gefahrumstand ableugnet oder als nicht bekannt bezeichnet oder falsch schildert." [2])

Demgegenüber vertritt Ehrenberg[3]) die Ansicht, daß bloße Verschweigungen niemals mit Hilfe des Fragebogens in Unrichtigkeiten verwandelt werden können. Denn die gestellten Fragen könnten verständigerweise nur den Zweck haben, den Versicherungsnehmer darauf aufmerksam zu machen, daß er sich keine Verschweigung zuschulden kommen lasse. Dieser Meinung ist nach den vorherigen Darlegungen nicht zuzustimmen. An sich könnte es vielleicht gleichgültig erscheinen, ob man in diesem Falle eine Verschweigung oder eine Unrichtigkeit annimmt, da der Versicherer bei dem Vorhandensein beider ein Rücktrittsrecht hat, aber es ergibt sich doch ein erheblicher Unterschied für die Beweislast. Hat der Versicherungsnehmer die von dem Versicherer gestellte Frage nach früher erlittenen Brandschäden wider sein besseres Wissen mit „nein" beantwortet, so würde der Versicherer, wenn man der Ansicht ist, daß hier eine unrichtige Anzeige vorliegt, nur die Unrichtigkeit zu beweisen haben. Sieht man jedoch mit Ehrenberg in dieser Antwort „nein" nur eine Verschweigung des Versicherungsnehmers, so hätte der Versicherer außer dem Beweis des Vorhandenseins des verschwiegenen Umstandes noch weiter zu beweisen, daß der verschwiegene Umstand dem Ver-

---

[1]) RG. v. 29. 6. 1909, Gerhard, Praxis Bd. 3 Nr. 33.
[2]) Schneider, VVG. S. 134.
[3]) Ehrenberg, VersRecht S. 345.

sicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrages bekannt war. Der Versicherer ist also im Falle einer Verschweigung ungünstiger gestellt als bei dem Vorhandensein einer Unrichtigkeit. Und in noch viel höherem Maße ist das der Fall, wenn der Umstand, hinsichtlich dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, dem Versicherungsnehmer selbst gar nicht bekannt war, wie z. B. eine frühere Erkrankung. Wollte man dann bei der Antwort „nein" des Versicherungsnehmers eine Verschweigung als vorliegend erachten, so hätte der Versicherer nicht einmal ein Rücktrittsrecht, da nach § 16 Abs. 1 VVG. die Anzeigepflicht gar nicht verletzt wäre, denn nur dem Versicherungsnehmer bekannte Umstände sind anzuzeigen, während bei der Annahme einer vorhandenen Unrichtigkeit der Versicherer wegen unrichtiger Anzeige nach § 17 Abs. 1 VVG. sein Rücktrittsrecht ausüben könnte und nun der Versicherungsnehmer zu seinem Schutze den Beweis zu führen hätte, daß er an seiner Unkenntnis schuldlos und infolgedessen für die unrichtige Anzeige nicht verantwortlich sei (§ 17 Abs. 2 VVG.). Und deshalb ist es in Rücksicht auf die Stellung des Versicherers wie des Versicherungsnehmers keineswegs unwesentlich, ob man bei der Beantwortung einer vom Versicherer gestellten Frage eine Verschweigung oder eine Unrichtigkeit annimmt.

Da § 809 HGB. mit § 17 VVG. wörtlich übereinstimmt, gilt das in diesem Abschnitt Gesagte auch für die Seeversicherung.

3. Der Umfang der Anzeigepflicht.

a) Die Kenntnis der Gefahrsumstände.

Wie in dem Vorhergehenden erläutert worden ist, hat der Versicherungsnehmer bei der Schließung des Vertrages die Verpflichtung, dem Versicherer alle Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, richtig anzuzeigen. Es erstreckt sich diese Verpflichtung jedoch nicht uneingeschränkt auf sämtliche gefahrerheblichen Umstände, sondern nur auf diejenigen, welche dem Versicherungsnehmer *bekannt* sind. Seine Stellung wäre eine äußerst unsichere, wollte man die Anzeige schlechthin aller gefahrerheblichen Umstände von ihm verlangen. Das Gesetz würde zu

weit gehen, wenn es ihm allgemein die Pflicht auferlegen wollte, vor dem Abschlusse des Vertrags Nachforschungen darüber anzustellen, ob besondere die Gefahr erhöhende Umstände vorhanden sind (Begr. S. 31.). Es ist also nicht nötig, daß er Erkundigungen einzieht, sich durch Befragen von Angehörigen oder Sachverständigen die Kenntnis zu verschaffen sucht. Und sollte er auch infolge dieser Unterlassung einer Erkundigung fahrlässig oder gar grobfahrlässig handeln, so erwachsen ihm daraus doch keine üblen Folgen.[1]) Er ist seiner Verpflichtung zur Anzeige nachgekommen, wenn er alle die gefahrerheblichen Umstände, und zwar richtig angezeigt hat, welche ihm nach ihrem objektiven Bestande bekannt sind.[2]) Der Umfang der Anzeige geht nicht darüber hinaus.

Und zwar muß diese Kenntnis des Versicherungsnehmers auf positivem Wissen beruhen. Er ist nicht gehalten, auch den Umstand anzuzeigen, welcher ihm nur vermutungsweise bekannt ist, oder von dem er Kenntnis hat, weil er aus gewissen Anzeichen auf ihn zu schließen vermag. Wenn z. B. der Versicherer nach irgendeiner erlittenen Krankheit, unter anderem insbesondere „des Herzens und der Lunge" gefragt hatte, so war der Versicherungsnehmer nicht verpflichtet, Atmungsbeschwerden anzuzeigen. Diese können zwar, aber müssen nicht Symptome einer wirklich vorhandenen Krankheit sein. Nur bei der Erkenntnis aus eigener Erfahrung oder nach Belehrung von seiten des Arztes, daß die Atmungsbeschwerden Erscheinungsform einer Lungenkrankheit seien, bestand für den Versicherungsnehmer eine Verpflichtung zur Anzeige.[3]) Kennenmüssen steht dem Kennen nicht gleich.

Demgegenüber soll nach Hager-Bruck[4]) die Vertragstreue fordern, daß der Versicherungsnehmer nicht bloß anzeigt, wovon er sichere, jeden Zweifel ausschließende Kenntnis hat, sondern auch Umstände, deren Vorliegen mit so viel Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß ein verständiger Mensch sie mit in den Kreis der Berechnungen ziehen würde. Hier sollen dann die feststehenden Tatsachen anzuzeigen sein, aus denen sich ein Schluß auf das

[1]) Komm. S. 92 Anm. 3.
[2]) Hager-Bruck S. 71.
[3]) RG. v. 17. 3. 1905, Masius Bd. 17 S. 277.
[4]) Hager-Bruck S. 72.

Vorhandensein bestimmter Gefahrsumstände ziehen läßt. Dieser Ansicht ist nicht zuzustimmen, denn sie entspricht nicht dem klaren Wortlaut des Gesetzes, welches dem Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht für die „ihm bekannten" Umstände vorschreibt. Und auch die Rechtsprechung steht, wie das vorhin angeführte Beispiel zeigt, dieser Meinung entgegen. Nur für die Umstände, die der Versicherungsnehmer nachweislich gekannt hat, besteht für ihn ein Anzeigegebot.[1])

Wie der Versicherungsnehmer zu der Kenntnis gekommen ist, bleibt völlig belanglos. Mag er sie durch Mitteilung von anderen Personen oder auch durch die Zeitungen erworben haben, wenn nur der ihm bekannt gewordene Umstand an sich gefahrerheblich ist, so muß er ihn anzeigen, selbst wenn sich die erhaltene Nachricht später als unrichtig herausstellt.[2])

Ferner ist der Umfang der Anzeige zeitlich begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat nämlich alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen, soweit er bei der Schließung des Vertrages Kenntnis von ihnen hat. Erfährt er hinterher, daß zur Zeit des Vertragsabschlusses außer den von ihm angezeigten Gefahrumständen noch anderweitige vorhanden waren, so ist er zu ihrer Angabe nicht verpflichtet. Nur die dem Versicherungsnehmer bei dem Vertragsabschluß bekannten Umstände sind anzuzeigen, d. h. diejenigen, welche zu seiner Kenntnis bis zu dem Zeitpunkte gekommen sind, in welchem der Versicherer kontraktlich gebunden war,[3]) denn nach diesem Zeitpunkt ist ja dem Versicherer jede weitere Möglichkeit einer Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen er den Vertrag abschließen will, abgeschnitten. Daran vermag auch eine vertragsmäßige Vereinbarung nichts zu ändern, die dem Versicherungsnehmer noch eine nachträgliche Anzeigepflicht der Gefahrumstände auferlegen will, welche zwar zur Zeit des Abschlusses vorhanden, ihm aber unbekannt geblieben waren, da sie dem § 31 VVG. zuwiderläuft.[4])

---

[1]) Cosack, HR. S. 567.
[2]) Ehrenberg, VersRecht S. 340.
[3]) Ehrenberg, VersRecht S. 340.
[4]) Komm. S. 93.

Aber nicht nur die dem Versicherungsnehmer bekannten Umstände sind anzuzeigen, sondern, falls der Vertrag durch einen Vertreter (§ 806 Abs. 2 HGB.), einen Bevollmächtigten oder einen Vertreter ohne Vertretungsmacht (§ 19 VVG.) abgeschlossen wird, so sind auch die demjenigen bekannten Umstände anzeigepflichtig, dessen sich der Versicherungsnehmer zum Abschluß des Vertrages bedient. Diese Vorschrift ist zum Schutze des Versicherers unumgänglich notwendig. Dadurch soll dem Versicherungsnehmer jede Möglichkeit abgeschnitten werden, den Vertrag durch eine Mittelsperson abschließen zu lassen, welche von erheblichen Gefahrumständen keine Kenntnis hat. Die Kenntnis von weiteren Dritten, die sonst noch bei dem Vertragsschluß mitwirken, steht dagegen der Kenntnis des Versicherungsnehmers nicht gleich. So ist z. B. das Wissen des Arztes oder auch der Familienangehörigen gleichgültig.

In Anlehnung an diese Vorschriften für den Vertragsabschluß durch einen Vertreter mit oder ohne Vertretungsmacht kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung bezüglich der anzeigepflichtigen Umstände nicht nur die Kenntnis des Versicherungsnehmers, sondern auch die des Versicherten selbst (§ 79 VVG., § 807 HGB.) in Betracht, wobei in der Seeversicherung die Erheblichkeit auch noch auf die Kenntnis eines Zwischenbeauftragten ausgedehnt ist (§ 807 HGB.). Unter Zwischenbeauftragten sind nur diejenigen Personen zu verstehen, welche mit dem Abschluß der Versicherung beauftragt sind, und zwar entweder von dem Versicherten oder von einem anderen Zwischenbeauftragten.[1]) Der Versicherer kann aber ein Rücktrittsrecht aus der Nichtanzeige eines dem Versicherten oder einem Zwischenbeauftragten bekannten Umstandes nicht herleiten, wenn die rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers vor dem Abschluß des Vertrages nicht tunlich (§ 79 Abs. 3 VVG.) bezw. ohne Anwendung außergewöhnlicher Maßregeln nicht möglich war (§ 807 Abs. 2 HGB.), d. h. wenn die Mitteilung an den Versicherungsnehmer nach Lage der Verhältnisse, insbesondere nach den üblichen Verkehrsverhältnissen wie Telephon und Telegraph, nicht ohne unbillige Beschwerung

[1]) Sieveking, Seeversicherungsrecht S. 58.

zu ermöglichen war.[1]) Und gleichfalls kommt die Kenntnis des Versicherten nicht in Betracht, wenn der Versicherungsvertrag ohne sein Wissen und ohne seinen Auftrag vom Versicherungsnehmer abgeschlossen worden ist und dem Versicherer dieser Mangel des Auftrags angezeigt worden war (§ 79 Abs. 3 u. 4 VVG., § 807 Abs. 3 HGB.). Diese Vorschrift wird vor allem dann praktisch, wenn zur Zeit des Abschlusses des Vertrages der Versicherte, nicht aber der Versicherungsnehmer von dem schon erfolgten Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis hatte.[2])

An diese verwandten Bestimmungen über die Versicherung für fremde Rechnung anknüpfend, kann zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer vereinbart werden, daß bei einer Lebens- oder Unfallversicherung, welche auf die Person eines anderen als des Versicherungsnehmers genommen wird, die Kenntnis des anderen hinsichtlich der anzeigepflichtigen Umstände beim Abschluß des Vertrages der Kenntnis des Versicherungsnehmers gleichstehen soll (§§ 161 u. 179 Abs. 4 VVG.). Ist diese Vereinbarung getroffen worden, so gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Anzeigepflicht auch hinsichtlich der Kenntnis des anderen in vollem Umfange. Denn tatsächlich fällt bei einer Versicherung, die auf die Person eines anderen als des Versicherungsnehmers genommen wird, dem anderen zugleich die Aufgabe zu, die für die Anzeigen an den Versicherer erforderliche Auskunft zu erteilen. Deshalb muß der Versicherer, wenn sein Geschäftsbetrieb nicht beeinträchtigt werden soll, in der Lage sein, sich vertragsmäßig gegen die Nachteile, die ihm aus einer unterbliebenen oder unrichtig gemachten Anzeige von Gefahrumständen erwachsen können, auch insoweit einen ausreichenden Schutz zu verschaffen, als die Verletzung der Anzeigepflicht auf das Verhalten desjenigen, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, zurückzuführen ist (Begr. S. 150).

---

[1]) Schneider, VVG. S. 295.
[2]) Hager-Bruck S. 236.

b) Die arglistige Unkenntnis der Gefahrumstände.

Der Versicherungsnehmer ist, wie soeben auseinandergesetzt wurde, verpflichtet, alle gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen, die ihm beim Abschluß bekannt sind. Da er also von der Anzeige von Umständen auch größter Gefahrerheblichkeit bei Unkenntnis befreit ist, liegt die Gefahr sehr nahe, daß er den Versuch macht, um zu einem möglichst günstigen und erleichterten Vertragsabschluß zu kommen, sich in möglichster Unkenntnis in bezug auf die erheblichen Gefahrumstände zu halten. Auf diese Weise könnte er die Anzeigepflicht umgehen und sich dem Versicherer gegenüber auf seine Unkenntnis berufen. Doch solchem Verhalten hat das Gesetz zum Schutze des Versicherers einen Riegel durch die Bestimmung vorgeschoben, daß der Versicherer von dem Vertrage zurücktreten kann, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes *arglistig* entzogen hat (§ 16 Abs. 2 Satz 2 VVG., § 808 HGB.). In diesem letzteren Paragraphen wird dem Versicherungsnehmer auch gleichgestellt ein Beteiligter, dessen Kenntnis nach § 806 Abs. 2 oder nach § 807 HGB. erheblich ist. Hat sich der Versicherungsnehmer zum Vertragsabschluß eines Vertreters mit oder ohne Vertretungsmacht bedient, so kommt für die Verletzung der Anzeigepflicht außer der Arglist des Vertreters auch die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht (§ 19 Satz 1 VVG.).

Nur ein wirklich arglistiges, d. h. ein absichtliches, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, Nichtkennenwollen, nicht schon die gröblichste Gleichgültigkeit gegen eine Klarstellung der Sachlage ist gemeint.[1]) Der Versicherungsnehmer darf sich also nicht absichtlich in Unkenntnis erhalten oder die Erlangung einer Kunde absichtlich vermeiden.[2]) Tut *er es doch*, so handelt er arglistig d. h. absichtlich mit dem Bewußtsein der Täuschung des Versicherers.[3]) „Nur dann darf der Versicherungsnehmer mit der

[1]) Schneider, VVG. S. 131.
[2]) Ehrenberg, VersRecht S. 340.
[3]) s. oben S. 12 ff.

Berufung auf seine Unkenntnis nicht gehört werden, wenn er sich der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat, wenn er im Falle der Versicherung eines auswärts befindlichen Schiffes oder einer auswärts lagernden Ware das Schreiben eines Korrespondenten, das erhebliche Mitteilungen enthielt, absichtlich nicht gelesen hat, um in Unkenntnis über die auf das Schiff oder die Ware bezüglichen Gefahrumstände zu bleiben" (Begr. S. 31).

4. Die bei der Anzeige mitwirkenden Personen.

a) Der Anzeigeempfänger.

Dem Versicherer hat der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen. Hat er also die Anzeige an den Versicherer selbst oder bei einer Versicherungsgesellschaft dem leitenden Organ, d. h. dem Vorstand oder einem Direktor erstattet, so braucht er nicht zu zweifeln, daß er seiner Verpflichtung, an die richtige Person anzuzeigen, nachgekommen ist. Dagegen ist es fraglich, ob der Anzeigepflicht genügt ist, wenn er die anzeigepflichtigen Gefahrumstände einem Versicherungsagenten mitgeteilt hat.

Der Versicherungsagent vermittelt den Verkehr zwischen dem Versicherer und dem Publikum, den Versicherungsnehmern.[1]) Der Versicherer ist auf die Unterstützung von Hilfspersonen angewiesen, um seinem Geschäftsbetrieb eine möglichst große, räumliche Ausbreitung zu geben, und deshalb betraut er zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Publikum Agenten mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften.

Nach § 43 VVG. gilt ein Versicherungsagent, auch wenn er nur mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betraut ist, als bevollmächtigt in dem Versicherungszweige, für den er bestellt ist:

1. Anträge auf Schließung, Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages sowie den Widerruf solcher Anträge entgegenzunehmen,

---

[1]) RG. v. 7. 1. 1905, VA. 1905 S. 34.

2. die Anzeigen, welche während der Versicherung zu machen sind, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen von dem Versicherungsnehmer entgegenzunehmen.[1])

Von einer Bevollmächtigung des Versicherungsagenten zur Entgegennahme der Anzeigen bei dem Abschluß des Vertrages ist also nichts gesagt. Denn die Anzeigen, von denen in Punkt 2 die Rede ist, sind ausdrücklich als solche bezeichnet, welche während des Bestehens des Versicherungsverhältnisses, also erst nach dem Vertragsabschluß, zu erstatten sind.

Zeitlich vor dem Abschluß des Vertrages liegen zum Teil die Befugnisse des Versicherungsagenten, welche in Punkt 1 erwähnt sind. Aber von einer Anzeige ist auch hier nichts gesagt, sondern nur von der Bevollmächtigung des Versicherungsagenten, Anträge auf Schließung eines Versicherungsvertrages sowie den Widerruf solcher Anträge entgegenzunehmen. Nach der Begründung erstreckt sich diese Obliegenheit, eine der wesentlichsten Aufgaben eines jeden Versicherungsagenten, zugleich auf die Entgegennahme der von dem Antragsteller bei dem Abschlusse des Vertrags zu bewirkenden Anzeige der Gefahrumstände (Begr. S. 54). Damit folgert die Begründung aus der Bevollmächtigung zur Entgegennahme des Antrages auch die Befugnis zur Entgegennahme der Mitteilung der bei Schließung des Vertrages anzeigepflichtigen Gefahrumstände. Es darf doch aber nicht außer acht gelassen werden, daß ein Antrag und eine Anzeige rechtlich zwei ganz verschiedene Dinge sind. Der erstere wird stets als eine Willensäußerung[2]) aufzufassen sein, während bei der letzteren als einfacher Mitteilung das Willensmoment fehlt. Zwar ist in der Regel das Antrags-

[1]) Die weiteren unter 3 u. 4 festgelegten Befugnisse kommen für die vorliegende Frage nicht in Betracht.

[2]) Dabei kann es unberücksichtigt bleiben, ob man das Wort Antrag im landläufigen Sinne oder im Sinne des Gesetzes auffaßt. Denn ob bei der durch den Agenten geleiteten formularmäßigen Antragstellung der Antrag des Versicherungsnehmers so vollständig und erschöpfend ist, daß man ihn als solchen auch im gesetzlichen Sinne ansehen kann, oder ob man ihn nur als eine an den Versicherer gerichtete Mitteilung der Absicht, bei ihm eine Versicherung eingehen zu wollen (Schneider in Manes' VersLex. S. 51 ff. und im Ergänzungsband dazu S. 49 ff.), auffaßt, stets stellt er eine Willenserklärung des Versicherungsnehmers dar.

formular und der Fragebogen in einem Schriftstück zusammengefaßt, aber aus dieser rein äußerlichen, aus praktischen Gründen[1]) erfolgten Zusammenstellung ist doch nicht zwingend die gleiche rechtliche Behandlung des Antrages und der Anzeige zu folgern.

Sieht man z. B. in dem Antrag des Versicherungsnehmers einen Antrag im Sinne des Gesetzes, so ist zunächst die rechtliche Folge dieses Antrags, daß der Versicherungsnehmer an seinen Antrag gebunden ist (§ 145 BGB.), und ferner bedarf der Antrag einer Annahme des Antragsgegners (§ 151 BGB.). Bei der Anzeige dagegen liegt weder eine rechtliche Gebundenheit des Anzeigenden an seine Angaben vor, denn bis zum Vertragsabschluß darf er sie, ja muß er sie unter Umständen ergänzen oder berichtigen, noch braucht der Versicherer eine Erklärung über die Annahme der Anzeige abzugeben. Daraus erhellt, daß der Antrag und die Anzeige sowohl rechtlich vollkommen verschieden sind, als auch jedes für sich etwas völlig Selbständiges darstellt. Es ist also die Anzeige der Gefahrumstände keineswegs eine Ergänzung des Antrags.[2])

Hätte also der Versicherungsagent auch zur Entgegennahme der Anzeigen bei der Schließung des Vertrages als bevollmächtigt gelten sollen, so wäre das vom Gesetz direkt ausgesprochen worden.[3])

Es könnte ja belanglos scheinen, wenn man mit der Begründung die Ermächtigung des Versicherungsagenten zur Entgegennahme der Anzeige beim Vertragsabschluß als unter die Entgegennahme von Anträgen auf Schließung eines Versicherungsvertrages fallend annehmen wollte. Denn nimmt der Versicherungsagent die Anzeige lediglich entgegen und gibt sie an den Versicherer ab, so könnte es für den Versicherungsnehmer völlig gleichgültig sein, ob er die Anzeige an den Versicherer oder an den Agenten erstattet. Aber an die Bevollmächtigung des Agenten zur Ent-

---

[1]) Wörner, Allgem. VersLehre. S. 74: „Das Antragsformular erhält zweckmäßig die Fassung eines Fragebogens, auf dessen vorgedruckte Fragen der Antragsteller Antwort zu geben hat. Mit dem eigentlichen Antragstext ist auf dem Formular die sogen. Deklaration zu verbinden . . ."

[2]) So Hager-Bruck S. 145.

[3]) vgl. hierzu RGE. Bd. 22 S. 144.

gegennahme von Anträgen knüpfen sich noch weitere rechtliche Folgen, „indem sich aus dieser Befugnis des Agenten ohne weiteres ergibt, daß der dem Agenten ordnungsmäßig zugegangene Antrag so angesehen wird, wie wenn er dem Versicherer selbst zugegangen wäre . . .“ (Begr. S. 54). Der Agent wird also in bezug auf die Entgegennahme von Anträgen auf Schließung eines Versicherungsvertrages dem Versicherer vollkommen gleichgestellt.[1]) Und dementsprechend würde auch die Ermächtigung des Agenten zur Entgegennahme der Anzeige die Folge haben, daß die Anzeige des Versicherungsnehmers in dem Augenblick, in welchem sie dem Agenten zugeht, Rechtswirksamkeit gegen den Versicherer erlangt. Der Versicherungsnehmer hätte also seiner Anzeigepflicht genügt, wenn er seine Mitteilung der anzeigepflichtigen Gefahrumstände dem Versicherungsagenten zugehen läßt.

Damit würde man aber dem Versicherer zuviel zumuten, für den gerade die Anzeige der erheblichen Gefahrumstände die Grundlage seines ganzen Betriebes ist. Denn nun wäre er der Gefahr ausgesetzt, daß ihm von einem unzuverlässigen Agenten eine Anzeige fehlerhaft übermittelt würde, die er doch als völlig richtig gegen sich gelten lassen müßte. Auf diese Weise würde der ganze Wert der Anzeige für den Versicherer hinfällig. Dem kann sich auch die Begründung (S. 54) nicht verschließen. Doch führt sie zur Sicherung des Versicherers nur die Möglichkeit an, „daß er für die Anzeige die schriftliche Form ausbedingt“ (§ 31 VVG.). „Damit erreicht er zunächst, daß ihm gegenüber Mitteilungen, welche dem Agenten in anderer Form gemacht sind, nicht wirksam werden.“ Aber auch dies Mittel genügt noch nicht, um den Versicherer vor Nachteilen zu bewahren, wie auch die Begründung weiter zugeben muß:

„Die Möglichkeit, daß der Agent es unterläßt, eine schriftliche Mitteilung dem Versicherer zu übermitteln, wird allerdings durch

---

[1]) Josef in JheringsJ. Bd. 57 S. 225: „Der Agent ist also, soweit es sich um die bloße Entgegennahme des Versicherungsantrages handelt, wirklicher Vertreter des Versicherers“ und Bd. 59 S. 374: „Der Agent ist, soweit es sich um die bloße Entgegennahme des Antrages handelt, wirklicher rechtsgeschäftlicher Vertreter des Versicherers, danach keine vom Antragsteller ‚zur Übermittelung verwendete Person‘ im Sinne des § 120 BGB.“

die Vereinbarung der Schriftlichkeit nicht ausgeschlossen, wohl aber bietet die Vereinbarung eine Gewähr dafür, daß in der Mitteilung, wenn sie an den Versicherer gelangt, die Erklärung des anderen Teiles vollständig und richtig wiedergegeben ist". Allein auch dieser letzte Punkt, der gleich zum Beweise hinzugefügt wird, daß eine Benachteiligung des Versicherers ausgeschlossen sei, trifft nicht in allen Fällen zu. Denn es ist praktisch wohl denkbar, daß z. B. bei den in der Haftpflichtversicherung für die Luftsportrisiken gebräuchlichen Fragebogen in Gestalt von Mantelformularen und Beilagen versehentlich ein Teil des ausgefüllten Fragebogens dem Versicherer nicht übermittelt wird, er also eine unvollständige Anzeige erhält.[1])

Nach alledem ist also als feststehend zu betrachten, daß die Anzeige der erheblichen Gefahrumstände beim Abschluß des Vertrages, da sie weder unter Ziff. 1 noch Ziff. 2 des § 43 VVG. fällt, dem Versicherungsagenten, soweit er Vermittlungsagent ist, nicht gemacht werden kann,[2]) sondern sie muß dem Versicherer selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter oder einem zu dem Geschäfte allgemein oder besonders Bevollmächtigten erstattet werden. Sie muß dem Versicherer zu ihrer Wirksamkeit zugehen, läuft also vom Agenten dorthin auf Gefahr des Versicherungsnehmers.[3])

Auf dem gleichen Standpunkt steht auch Ehrenberg,[4]) der dazu ausführt, daß die wichtige Streitfrage, ob die Kenntnis des Vermittlungsagenten (z. B. von gewissen Gefahrumständen) der Kenntnis der Versicherungsgesellschaft gleichstehe (was einer allgemeinen Annahme des Publikums entspricht), vom Versicherungsvertragsgesetz prinzipiell dahin entschieden sei, daß, wo die Kenntnis des Versicherers von Erheblichkeit sei, die Kenntnis des bloßen

---

[1]) Dagegen kann sich der Versicherer nur durch den Hinweis über den Umfang des Formulars auf dem Mantelformular schützen, wie es z. B. bei dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein a. G. in Stuttgart geschieht.

[2]) So auch Hillebrecht, Diss. S. 33ff.; and. M. sind Falk, Diss. S. 33, der die Anzeige beim Abschluß des Vertrages unter Ziff. 1 des § 43 VVG. faßt und § 130 BGB. „analog anwendet, obgleich die Anzeige keine Willenserklärung ist", und Lengnick, Diss. S. 19, der Ziff. 2 des § 43 trotz des Wortlautes des Gesetzes („während der Versicherung") insoweit ausdehnend auslegt.

[3]) Schneider, VVG. S. 130 u. 209.

[4]) Ehrenberg im HWB. d. Staatsw. Bd. 8 S. 281.

Vermittlungsagenten ihr nicht gleichstehe (§ 44). Das Gesetz selber gibt also im § 44 eine unzweifelhafte Bestimmung,[1]) nach welcher die Anzeige nur dann Rechtswirksamkeit gegen den Versicherer erlangt, wenn sie ihm erstattet worden ist, nicht aber dem Vermittlungsagenten, denn dessen Kenntnis steht der des Versicherers nicht gleich, soweit sie nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes von Erheblichkeit ist.

Dementsprechend hat auch die Rechtsprechung entschieden, daß es nicht darauf ankommt, ob der Vermittlungsagent von den anzeigepflichtigen Umständen Kenntnis erhielt, sondern darauf, ob derjenigen Person, welche namens des Versicherers den Vertrag schloß, jene Kenntnis innewohnte.[2]) Und in einem andern Falle wird es für gleichgültig erklärt, daß Agent H. den Selbstmordversuch kannte. H. war nur mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betraut, und seine Kenntnis steht nach § 44 VVG. der Kenntnis des Versicherers nicht gleich.[3]) Es genügt die Anzeige an den Vermittlungsagenten eben nicht.

Hat sich dagegen der Versicherungsnehmer mit seiner Anzeige nicht an einen Vermittlungsagenten, sondern an einen Abschlußagenten gewandt, so hat er sich in rechtmäßiger Weise seiner Anzeigepflicht entledigt. Dem Abschlußagenten ist die Vollmacht zum Abschluß der Versicherungsverträge erteilt (§ 45 VVG.). Er ist also befugt, mit dem Versicherungsnehmer abzuschließen. Seine Kenntnis von Gefahrumständen ist für den Versicherer erheblich. Der § 44 VVG. gilt für ihn nicht.[4]) Doch geht daraus nicht hervor, daß die Kenntnis des Abschlußagenten der des Versicherers in jeder Weise gleichsteht, sondern seine Kenntnis richtet sich nach dem Umfange, in dem ihm die Ermächtigung zum Abschluß er-

[1]) Da das VVG. im § 44 selbst diese Entscheidung gibt, erscheint die ganze vorhergehende Auseinandersetzung, daß die Anzeige beim Vertragsabschluß weder unter Ziff. 1 noch Ziff. 2 des § 43 fällt, unnötig, doch war dieser Nachweis gerade aus dem Grunde geboten, weil Schneider a. a. O. S. 211 besonders darauf hinweist, „daß in der 1. Reichstagskommission § 44 von einem Regierungsvertreter noch dahin erläutert sei, daß er sich nur auf die Kenntnis des Agenten beziehe, die er ohne eine Anzeige oder Erklärung (im Sinne des § 43) erlangt habe".

[2]) OLG. Colmar v. 11. 3. 1904, VA. 1904 S. 147.

[3]) OLG. Königsberg v. 26. 6. 1913, VA. 1913 S. 105.

[4]) Hager-Bruck S. 154.

teilt ist.[1]) Denn seine Bevollmächtigung zum Abschluß kann vom Versicherer sowohl räumlich (§ 46) wie auch inhaltlich (§ 47) eingeschränkt werden.

Der Versicherungsnehmer wird demnach zu seiner Sicherheit, bevor er seiner Anzeigepflicht nachkommt, zu prüfen haben, falls er sich an einen Agenten wendet, ob er es mit einem Vermittlungs- oder einem Abschlußagenten zu tun hat, und in bezug auf den letzteren wiederum, ob ihm die Befugnis zum Abschluß schlechthin erteilt oder ob sie nach einer Richtung eingeschränkt ist. „Tatsächlich sind die Versicherungsagenten der großen Mehrzahl nach lediglich Vermittlungsagenten. Auf dem Gebiete der Transportversicherung pflegen allerdings die meisten Agenten nicht nur für die Vermittlung, sondern zugleich für den Abschluß der Geschäfte bestellt zu werden, da hier das Bedürfnis der Deckung in der Regel keinen Aufschub duldet. Dagegen bleibt die Erledigung der Lebensversicherungsanträge fast immer der Leitung des Unternehmens vorbehalten, und im Bereiche der Feuer- und Hagelversicherung steht regelmäßig nur den sogen. Haupt- und Generalagenten eine bald unbeschränkte, bald mehr oder weniger beschränkte Abschlußvollmacht zu" (Begr. S. 53). Nicht von Bedeutung für die Vertretungsmacht des Agenten ist sein Titel, wie Subdirektor, Generalagent, Hauptagent, Bezirksagent, Spezialagent usw.[2]) Zulässig ist die Abmachung, daß die Anzeige dem Vertrauensarzte gemacht werden soll.[3])

Auf die Seeversicherung finden die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes keine Anwendung (§ 186 VVG.), jedoch mit der Einschränkung des § 147. Für die bei der Seeversicherung tätigen Agenten kommen die Bestimmungen der §§ 84 ff. HGB. über Handlungsagenten in Betracht. Sie sind selbständige Gewerbetreibende, die ständig damit betraut sind, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des anderen abzuschließen. Der Versicherungsnehmer wird sich also auch hier wieder zu vergewissern haben, wenn er sich mit

---

[1]) Komm. S. 203 Anm. 6.
[2]) Zehnter, VVG. S. 54.
[3]) Schneider, VVG. S. 130.

seiner Anzeige an einen in der Seeversicherung tätigen Agenten wendet, wie weit die dem Agenten erteilte Vollmacht reicht, ob er nur befugt ist, die Versicherung zu vermitteln oder auch abzuschließen.

Über die rechtsgeschäftlich den Agenten erteilte Vollmacht und ihre Beschränkungen gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 164ff. BGB.[1]) und besonders in dem hier interessierenden Falle § 166.[2]) Es ist aber m. E. nicht ganz folgerichtig, diese Vorschriften auf die Anzeige der Gefahrumstände anzuwenden, da es sich in den angeführten Paragraphen um eine Willenserklärung handelt. Aber solche Angaben, wie die Anzeigen von Gefahrumständen, erscheinen nicht als Willenserklärungen.[3])

Um zu einem Ergebnis in dieser Frage zu kommen, ist der Schwerpunkt nicht auf Vollmacht, sondern auf Vermittlung oder Abschluß zu legen. Daß der Handlungsagent, der den Versicherungsvertrag nur vermitteln soll, Kenntnis von den Gefahrumständen erhält, ist nicht notwendig, während naturgemäß der Agent, welcher auch zum Abschluß des Vertrages befugt ist, zur vorhergehenden Beurteilung des Risikos über die erheblichen Gefahrumstände durch die Anzeige des Versicherungsnehmers genau unterrichtet werden muß. Das Gleiche gilt von den bei der Seeversicherung vorkommenden Versicherungsmäklern und von den Agenten öffentlicher Versicherungsanstalten, die aber nicht Handlungsagenten sind (§ 192 Abs. 2 VVG.).[4])

b) Der Anzeigepflichtige.

Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrages die Anzeige der gefahrerheblichen Umstände zu bewirken. „Da der Versicherer die Kenntnis dieser Umstände in der Regel nur durch die Mitwirkung des Versicherungsnehmers gewinnen kann, so gehört es, wie in der Gesetzgebung und Praxis anerkannt ist, zu den Obliegenheiten des letzteren, bei dem Abschlusse des

[1]) So Hager-Bruck S. 160.
[2]) Schneider, VVG. S. 211.
[3]) RG. v. 28. 6. 1904, RGE. Bd. 58 S. 342.
[4]) Lehmann, HR. S. 1025.

Vertrages über die Gefahrumstände dem Versicherer Aufschluß zu geben" (Begr. S. 30).

Zuweilen ist jedoch nicht nur der Versicherungsnehmer zur Anzeige verpflichtet, sondern es kann auch durch Vereinbarung festgesetzt werden, daß auch derjenige, auf dessen Person die Lebens- oder Unfallversicherung genommen wird, von den ihm bekannten gefahrerheblichen Umständen dem Versicherer Mitteilung zu machen verpflichtet ist (§§ 161, 179 Abs. 4 VVG.). Dagegen hat derjenige keine Anzeigepflicht, zu dessen Gunsten die Lebensversicherung genommen ist, und eine hiervon abweichende Vereinbarung ist unzulässig nach § 31 VVG.

Wenn sich der Versicherungsnehmer zum Abschluß des Versicherungsvertrages eines Vertreters mit oder ohne Vertretungsmacht oder eines Zwischenbeauftragten bedient, so hat natürlich auch der Vertreter Anzeige zu erstatten, und zwar neben dem Versicherungsnehmer. Andernfalls könnte der unredliche Versicherungsnehmer, indem er oder der Vertreter sich über anzeigepflichtige Umstände absichtlich in Unkenntnis hält, den Abschluß eines Versicherungsvertrages erreichen, zu dem der Versicherer bei Kenntnis der wahren Sachlage sich nie bereit gefunden hätte. Gegenüber solcher Handlungsweise des Versicherungsnehmers wäre der Versicherer schutzlos (Begr. S. 33). Und deshalb steht in bezug auf die Anzeigepflicht sowohl die Kenntnis als auch die arglistige Unkenntnis des Versicherungsnehmers wie des Vertreters auf einer Linie (§§ 19, 79 Abs. 1 VVG.; §§ 806 Abs. 2, 807 Abs. 1, 808 Abs. 1 HGB.).[1])

Eine Vorschrift für den Fall, daß der Versicherungsvertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen wird, findet sich in den soeben angeführten Paragraphen nicht. „Auf gesetzliche Vertreter sind diese Paragraphen nicht anwendbar; so bleibt z. B. die Kenntnis des Minderjährigen außer Betracht, für den der Vormund eine Versicherung schließt. Ebensowenig kommt es auf die Kenntnis der Mitglieder des Aufsichtsrats an, wenn der Vorstand, auf die Kenntnis des Vorstandes, wenn ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter, auf die Kenntnis der Gesellschafter,

[1]) vgl. hierzu das oben S. 12 ff. u. 24 ff. Gesagte.

wenn der geschäftsführende Gesellschafter, auf die Kenntnis der Erben, wenn der Testamentsvollstrecker, auf die Kenntnis der Ehefrau, wenn für die zum eingebrachten Gut oder zum Gesamtgute gehörenden Gegenstände der Ehemann Versicherung nimmt."[1] Die Berufung auf § 166 BGB., wie sie sich bei Domizlaff[2] findet, ist m. E. nicht richtig und auch unnötig, da sich das Ergebnis, daß beim Abschluß des Vertrages durch einen gesetzlichen Vertreter für das Rücktrittsrecht des Versicherers eben nur die Kenntnis und die arglistige Unkenntnis des gesetzlichen Vertreters in Betracht komme, aus dem Wortlaut des § 19 und der ihm entsprechenden Paragraphen im Versicherungsvertragsgesetz und im Handelsgesetzbuch durch gegenteiligen Schluß gewinnen läßt. Sagt doch auch die Begründung (S. 15): „In bezug auf den Abschluß des Vertrags durch den gesetzlichen Vertreter einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person ist eine entsprechende Bestimmung nicht getroffen; der Kenntnis einer Person, die nicht vollgeschäftsfähig ist, zu deren Nachteil eine Bedeutung beizulegen, die ihr nach allgemeinen Grundsätzen nicht zukommt, erscheint nicht gerechtfertigt".

In der überwiegenden Mehrzahl wird sich der Abschluß eines Versicherungsvertrages in der Weise abspielen, daß sich der Versicherungsnehmer an den Vermittlungsagenten um seine Mitwirkung bei Erfüllung der Anzeigepflicht wendet. Die Ausfüllung des Fragebogens bereitet dem Versicherungsnehmer vielfach Schwierigkeiten, oft ist er völlig geschäftsunkundig, aber auch bei vorhandener Geschäftserfahrung fehlt ihm zuweilen die nötige Urteilskraft für die vom Versicherer bei Übernahme der Gefahr zu würdigenden Gesichtspunkte. Was liegt da dem Versicherungsnehmer näher, als den Agenten, von dem er meist den Fragebogen erhalten hat, um Auskunft über einzelne Punkte der zu erstattenden Anzeige zu ersuchen. Diese Belehrung wird sich auf die Bedeutung einer Frage erstrecken oder, falls sie nicht ganz klar gefaßt ist, auf ihre Auslegung, ferner auch auf die Erheblichkeit eines anzuzeigenden Umstandes. Zuweilen aber wird der

---

[1] Hager-Bruck S. 81; Domizlaff, Feuerversicherung S. 70.

[2] s. oben Anm. 1.

Versicherungsnehmer die Beantwortung einzelner, ja manchmal auch sämtlicher Fragen dem Agenten überlassen und hinterher lediglich das ausgefüllte Formular unterschreiben, ja sogar den mit seiner Blankounterschrift versehenen Fragebogen dem Agenten zur Ausfüllung übergeben.

In allen diesen Fällen ist von vornherein als feststehend zu beachten, daß der Vermittlungsagent bei dieser Tätigkeit für den Versicherungsnehmer keineswegs als Vertreter[1]) desselben handelt, denn der Versicherungsnehmer kennzeichnet durch seine unter den ausgefüllten Fragebogen gesetzte Unterschrift den Inhalt als seine eigene Erklärung. Dies gilt also auch, wenn die Fragen vom Vermittlungsagenten beantwortet worden sind. Und deshalb bleibt auch der Versicherungsnehmer in der Regel für die abgegebenen Antworten verantwortlich. „Der Versicherungsagent ist und bleibt Mittelsperson; der Versicherungsnehmer haftet für unrichtige Beantwortung der im Versicherungsantrag enthaltenen Fragen auch dann, wenn der Agent der Gesellschaft die Antworten abgefaßt und niedergeschrieben hat."[2])

Dieser „die umfassende Regel bildende Grundsatz" ist das Ergebnis des Reichsgerichtsurteils v. 30. 3. 1900,[3]) welches in der vorliegenden Frage für alle seitherigen Entscheidungen grundlegend geworden ist. Meistens beziehen sie sich geradezu auf dies Urteil, und deshalb soll es auch hier als Ausgangspunkt dienen.

Es heißt darin zunächst, „daß grundsätzlich davon ausgegangen werden muß, daß der Versicherungsnehmer ohne den Nachweis eines besonderen Verschuldens, also ohne weiteres, für die Folgen einer unrichtigen Beantwortung der im Formular zum Versicherungsantrage von der Versicherungsgesellschaft gestellten Fragen haftet, und daß dies auch dann gilt, wenn nicht er selbst, sondern der Agent der Gesellschaft die Antworten abgefaßt und niedergeschrieben hat". Damit wird die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Beantwortung der von dem Versicherer gestellten Fragen als eine ganz persönliche gekennzeichnet,

---

[1]) Allenfalls kann der Agent in diesem Falle als Beauftragter des Versicherungsnehmers gelten, RGE. Bd. 39 S. 177.

[2]) Rüdiger in ZVersWiss. Bd. 2 S. 189.

[3]) RGE. Bd. 46 S. 184 ff.

für deren Erfüllung der Versicherungsnehmer ohne den Nachweis eines besonderen Verschuldens auch dann einzustehen hat, wenn er sie ganz oder teilweise dem Agenten überlassen hat. Dem entsprechen auch folgende Entscheidungen: Überläßt der Versicherungsnehmer die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen einem Dritten, so trägt er die Folgen, die sich aus der unrichtigen Beantwortung ergeben (OLG. Colmar v. 22. 6. 1911[1]). Nach ständiger Rechtsprechung hat der Versicherungsnehmer grundsätzlich ohne den Nachweis eines besonderen Verschuldens für die Folgen einer unrichtigen Beantwortung des Formulars des Versicherers zu haften. Dies gilt auch bei Abfassung und Niederschrift durch den Agenten (RG. v. 18. 10. 1904,[2]) RG. v. 22. 9. 1903[3]). Aussteller der Deklaration ist der Versicherungsnehmer, und er ist der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit nicht schon deshalb enthoben, weil nicht er, sondern der Arzt sie niedergeschrieben hat (RG. v. 9. 5. 1902[4]). In diesem Falle wird der Arzt dem Agenten gleichgestellt.

Der Versicherungsnehmer kann sich nicht damit entschuldigen, daß er den vom Agenten ausgefüllten Fragebogen nicht durchgelesen, sondern lediglich unterschrieben habe. Handelt er so sorglos, so hat er eben die Folgen zu tragen. Er ist also zum Durchlesen der vom Agenten niedergeschriebenen Antworten verpflichtet (RG. v. 13. 11. 1906,[5]) RG. v. 6. 11. 1903[6]). Und wenn der Versicherungsnehmer nicht lesen kann, so muß er sich die von dem Agenten bewirkte schriftliche Beantwortung der gestellten Fragen vorlesen lassen (RG. v. 26. 2. 1907[7]). Ferner hat er sich zu vergewissern und die Niederschrift des Agenten auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen (RG. v. 27. 5. 1910,[8]) OLG. Cöln v. 19. 10. 1904[9])

---

[1]) LZ. 1911 S. 876.
[2]) Masius Bd. 18 S. 21.
[3]) VA. 1904 S. 60.
[4]) Masius Bd. 15 S. 52.
[5]) VA. 1907 S. 40.
[6]) VA. 1904 S. 32.
[7]) VA. 1907 S. 41.
[8]) Masius Bd. 23 S. 29.
[9]) VA. 1905 S. 66.

und unter Umständen auch zu berichtigen (RG. v. 18. 10. 1904[1]). Diese Maßregeln darf er auch dann nicht unterlassen, wenn er dem Agenten ein mit seiner Blankounterschrift versehenes Formular übergeben hat. Er darf sich eben auf den Agenten nicht so blind verlassen, daß er ihm ein leeres Formular unterschreibt und ihm die spätere Ausfüllung desselben ohne jede Kontrolle überläßt (OLG. Colmar v. 11. 3. 1904, OLG. Stuttgart v. 22. 11. 1910[2]). Diese Verpflichtung des Versicherungsnehmers bei der Anzeige möglichst sorgfältig zu verfahren, begründet die oben angeführte Entscheidung folgendermaßen:

„In der Regel handelt es sich bei den Versicherungsverträgen um nicht unerhebliche Leistungen und Gegenleistungen. Bei der wirtschaftlichen Wichtigkeit des Gegenstandes muß daher der Versicherungsnehmer die entsprechende Sorgfalt aufwenden. Bedient er sich der Hilfe des Agenten, oder läßt er sie sich gefallen oder aufdrängen in der Weise, daß dieser für ihn den Antrag mit dem von dem Versicherungsnehmer schriftlich zu erklärenden Inhalt ausfüllt, so erheischt es sowohl die gebotene Vorsicht in Ansehung seines eigenen Interesses, als auch die gleichermaßen gebotene Rücksichtnahme auf die andere Vertragspartei, die auf Grund dieser Erklärung sich zu späteren beträchtlichen Vermögensleistungen an ihn verpflichten soll, daß er nicht blindlings der Zuverlässigkeit und dem Gedächtnisse des Agenten vertraut, sondern daß er dessen Niederschrift selbst durchliest und nachprüft, um sich darüber zu vergewissern, daß nicht etwa aus Vergeßlichkeit, Irrtum, Mißverständnis, Zufall oder aus sonstigen Gründen die schriftliche Beantwortung der gestellten Fragen unvollständig oder unrichtig ausgefallen ist. Unterläßt er dies, so tut er das auf seine eigene Gefahr".

Bei dieser Fragebeantwortung durch den Agenten ist es allerdings vorausgesetzt, daß sie mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers erfolgt ist. Ist das aber nicht der Fall, sondern hat der Agent eine vom Versicherungsnehmer nicht erteilte Antwort eigenmächtig und noch dazu unrichtig niedergeschrieben,

---

[1]) VA. 1905 S. 20.

[2]) VA. 1904 S. 147; Mugdan u. Falkmann 1911 Bd. 1 S. 82.

so hat das der Versicherungsnehmer, der damit nach Treu und Glauben nicht rechnen kann, nicht zu vertreten.[1])

In gleicher Weise wie bei der Ausfüllung des Fragebogens durch den Agenten hat der Versicherungsnehmer eine Prüfungspflicht gegenüber den Angaben des Agenten bei der Erläuterung einer Frage oder der Abwägung ihrer Bedeutung. Zwar sind die Agenten die von den Versicherungsgesellschaften auserwählten, bestellten und besoldeten Organe, durch welche sie in Ansehung des Abschlusses von Versicherungsverträgen mit dem Publikum verkehren. In ihrer Eigenschaft als Organe der Gesellschaften vermitteln die Agenten den Abschluß der Versicherungsverträge. Die Versicherungsnehmer dürfen daher nach Treu und Glauben darauf vertrauen, daß die Agenten alles dasjenige tun und erklären werden, was im Interesse der Gesellschaften zum wirksamen Abschlusse des Versicherungsvertrags erforderlich ist.[2]) Aber demgegenüber darf doch nicht vergessen werden, daß es in sehr vielen Fällen dem vermittelnden Agenten hauptsächlich darum zu tun ist, das Geschäft möglichst rasch zum Abschluß zu bringen. Darum wird er oft versucht sein, den Versicherungsnehmer über die Auslegung einer Frage des Formulars im unklaren zu lassen oder deren Bedeutung herabzumindern. Will sich also der Versicherungsnehmer vor Schaden bewahren, so wird er gut tun, im Hinblick auf die von dem Versicherer gestellten Fragen den Erklärungen des Agenten nicht einen höheren Wert zuzumessen, als ihnen zukommt. Denn bei den Fragen, die an sich klar sind, kann sich der Versicherungsnehmer nicht auf eine unrichtige Belehrung seitens des Agenten berufen (RG. v. 6. 12. 1912[3])). Nur über den Sinn und die Tragweite unklarer und zweifelhafter Fragen hat der Agent mit der Wirkung Auskunft zu geben, daß durch diese Auskunft der Versicherer verpflichtet wird (OLG. Colmar v. 22. 6. 1911[4])). Und auf eine falsche Auskunft des Agenten kann sich der Versicherungsnehmer bei an sich klaren Fragen nicht berufen, es sei denn, daß besondere Umstände, etwa das eigene

[1]) PrKG. v. 26. 4. 1907, VA. 1907 S. 62.
[2]) RG. v. 26. 2. 1907, RGE. Bd. 66 S. 275, VA. 1907 S. 41.
[3]) GruchotsBeitr. Bd. 57 S. 1139.
[4]) LZ. 1911 S. 876.

Unvermögen, den Sinn der Frage ohne fremde Beihilfe zu erfassen, dem Versicherungsnehmer Anlaß geben, sich der Hilfe des Agenten bei der Beantwortung der gestellten Fragen zu bedienen (RG. v. 17. 12. 1912[1]). Also nur dann, wenn eine Frage wirklich zweifelhaft ist, oder ein in dem Unvermögen des Versicherungsnehmers begründeter Mangel an Verständnis vorliegt, ist der Versicherer an die von dem Agenten erteilte Auskunft gebunden.

Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn der Agent mit seinen Erläuterungen seine Befugnisse überschreitet (RG. v. 6. 12. 1912[2]). Seine Befugnisse überschreitet der Agent aber, wenn eine Frage so einfach, klar und deutlich ist, daß über ihren Sinn kein Zweifel entstehen kann, und er trotzdem den Versicherungsnehmer durch seine Erklärungen zu einer unrichtigen Antwort veranlaßt, die eine Umdeutung der Frage durch nicht in ihr liegende Einschränkungen enthalten. Der Versicherer muß darauf vertrauen dürfen, daß die Fragen, wie sie gestellt und allein verstanden werden können, vom Versicherungsnehmer als Gegenstand seiner Antwort behandelt werden. Der Agent darf nicht ihnen völlig Fremdes hineinlegen. Dann belehrt er nicht über ihre Tragweite, sondern gestaltet sie um. Der Versicherungsnehmer wird dadurch nicht entlastet. Schrankenloses Vertrauen darf dem Agenten nicht entgegengebracht werden. Die Annahme, der Vermittlungsagent könne eine dem nicht deutungsfähigen Inhalt der Frage zuwiderlaufende Beantwortung gestatten, ist ein nicht entschuldbarer Irrtum über dessen Befugnisse (RG. v. 7. 11. 1911[3]). Auch nicht „im Rahmen der ihm obliegenden Belehrungspflicht", sondern gradezu pflichtwidrig handelt der Agent, der es als erlaubt hinstellt, den Versicherer auf seine Fragen hin mit Unwahrheiten zu bedienen. Durch solche Belehrung eines Agenten darf sich der Versicherungsnehmer, zumal bei einem gewissen Bildungsgrade, nicht irremachen lassen (RG. v. 25. 1. 1907[4]).

Schließlich ist noch der Fall zu erörtern, ob der Versicherungsnehmer dafür einzustehen hat, falls die Anzeige durch ein Ver-

[1]) JW. 1913 S. 335 Nr. 22.
[2]) Wallmann Bd. 47 I S. 889.
[3]) Masius Bd. 24 S. 58.
[4]) VA. 1907 S. 46, Masius Bd. 19 S. 288.

schulden des Agenten oder desjenigen, dessen sich der Versicherungsnehmer zur Beantwortung der von dem Versicherer gestellten Fragen bedient, nicht ordentlich erstattet wird. Diese Frage, ob und inwieweit der § 278 BGB.[1]) hier anwendbar ist, ist sehr bestritten. Er würde nur dann in Betracht kommen, wenn man die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers beim Abschluß des Vertrages als eine Verbindlichkeit ansehen wollte. Diese Ansicht ist aber nicht zutreffend, denn bei der Anzeigepflicht handelt es sich nicht um eine in irgendeiner Art erzwingbare, bei Nichterfüllung in eine Schadensersatzpflicht übergehende Verbindlichkeit, sondern um eine Voraussetzung für die Erhaltung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrage.[2]) Da hier also nicht die Erfüllung einer Schuldverbindlichkeit vorliegt, so kann die Bestimmung des § 278 BGB. nicht eingreifen.[3]) Endlich kann noch in entsprechender Anwendung die Entscheidung des Reichsgerichts v. 29. 1. 1909 herangezogen werden.[4])

Zu dieser Frage ist noch hinzuweisen auf die von Kuhlenbeck[5]) vertretene Meinung, nach der auf die Anzeigepflicht beim Abschluß des Vertrages der § 278 BGB. infolge der hier fraglichen culpa in contrahendo anwendbar sei, und auf die von Demelius[6]) vertretene Ansicht, nach der infolge eines pactum de contrahendo (bezw. de assecurando) die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers beim Vertragsabschluß doch eine Verbindlichkeit des Versicherungsnehmers darstellen würde. Das aber wird von Josef[7]) mit Recht abgelehnt.

---

[1]) vgl. hierzu Kuhlenbeck in ZVersWiss. Bd. 4 S. 10 ff.; Schneider ebenda Bd. 9 S. 796 ff.; Josef ebenda Bd. 11 S. 201 ff.; Schneider in IheringsJ. Bd. 53 S. 1 ff.; Josef ebenda Bd. 55 S. 260 ff.; Brodmann ebenda Bd. 58 S. 187 ff.; Gierke in LZ. 1909 S. 721 ff.; Schneider ebenda 1910 S. 97 ff., 198 ff. u. 732 ff.; Josef in GruchotsBeitr. 52 Jahrg. S. 268 ff.

[2]) RG. v. 28. 6. 1904, RGE. Bd. 58 S. 342.

[3]) RG. v. 21. 12. 1905, RGE. Bd. 62 S. 190.

[4]) LZ. 1909 S. 403; vgl. auch OLG. Hamm. v. 25. 2. 1910, VA. 1911 S. 117.

[5]) Kuhlenbeck in ZVersWiss. Bd. 4 S. 20, 21.

[6]) Demelius ebenda Bd. 7 S. 436 ff.

[7]) Josef ebenda Bd. 8 S. 688 ff.

5. Die Form der Anzeige.

Irgendwelche Vorschriften über eine Form, in welcher der Versicherungsnehmer seine Anzeige beim Abschluß des Vertrages dem Versicherer zu erstatten hat, gibt weder das Versicherungsvertragsgesetz noch das Handelsgesetzbuch. Hierin ist also den Vertragschließenden völlig freie Hand gelassen. Die Mitteilung der anzeigepflichtigen Umstände an den Versicherer kann demnach mündlich erfolgen, es kann jedoch die schriftliche Form bedungen werden (§ 31 VVG.). In dieser Möglichkeit liegt eine Vorschrift zum Vorteil des Versicherers, für den die Schriftlichkeit eine gewisse Sicherheit bietet, daß die Anzeige durch die Vermittlung des Agenten möglichst keine Veränderungen erleidet. Ist nun die Schriftlichkeit vereinbart und wird die Anzeige trotzdem mündlich erstattet, so ist diese formlose Anzeige gleichwohl nicht bedeutungslos, wenn sie an den Versicherer oder an einen zum Abschluß von Versicherungsverträgen bevollmächtigten Vertreter erfolgt. In diesem Fall bewirkt sie die Kenntnis des Versicherers von den anzeigepflichtigen Umständen, welche das Rücktrittsrecht ausschließt (§§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2 VVG.).

Da das Handelsgesetzbuch ebenfalls eine Formvorschrift für die Anzeige beim Vertragsabschluß nicht enthält, ist es berechtigt, die bei der Seeversicherung formlos erstattete Anzeige als gültig anzusehen.[1]) Jedenfalls ist den Vertragschließenden in diesem Punkte völlig freie Hand gelassen, so daß sie nach § 127 BGB. auch die schriftliche Form für die Anzeige vereinbaren können. Zwar handelt es sich in den §§ 125 ff. BGB. um die für ein Rechtsgeschäft vorgeschriebene Form, und als ein solches kann die Anzeige bei der Schließung des Versicherungsvertrages keineswegs gelten, aber da die beiden Vertragsparteien zweifellos nach diesen Bestimmungen die schriftliche Form für den Versicherungsvertrag bindend vereinbaren können, darf diese Übereinkunft auch auf die Unterlagen, auf denen sich der ganze Vertrag aufbaut, in diesem Falle entsprechend ausgedehnt werden.

[1]) Doernberger, Seeversicherung S. 20: Der Gebrauch der Fragebogen ist in der Seeversicherung nicht üblich.

II. Die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht.

1. Das Rücktrittsrecht des Versicherers.

a) Im allgemeinen.

Ist die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bei der Schließung des Vertrages irgendwie verletzt worden, sei es, daß z. B. ein gefahrerheblicher Umstand verschwiegen worden ist, sei es, daß er unrichtig mitgeteilt wurde, so kann der Versicherer von dem Vertrage zurücktreten (§§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 1 VVG., 808 Abs. 1, 809 Abs. 1 HGB.). Es hat also eine Verletzung der Anzeigepflicht nicht ohne weiteres die Unverbindlichkeit des Vertrages zur Folge, sondern dem Versicherer ist ein Rücktrittsrecht gegeben. „Eine Verletzung der Anzeigepflicht ergibt an und für sich noch keineswegs, daß der Versicherer den Vertrag entweder überhaupt nicht oder nur unter anderen Bedingungen abgeschlossen haben würde; vielmehr folgt aus der Verletzung nur die mehr oder minder entfernte Möglichkeit einer solchen Einwirkung auf die Entschließungen des Versicherers. Daß die bloße Möglichkeit dieser Einwirkung den Versicherer zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt, ist nicht eine logische und rechtliche Notwendigkeit, sondern eine einzig dastehende Besonderheit des Versicherungsvertrages.“[1])

Bei der Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer über die Gefahrumstände eine irrtümliche Auffassung, so daß also der abgeschlossene Vertrag seinerseits auf einem Irrtum beruht. Jedoch ist ihm neben dem vom Versicherungsvertragsgesetz gegebenen Rücktrittsrecht eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums, wie sie nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetz-

[1]) Hagen in IheringsJ. Bd. 47 S. 200ff.

buches statthaft wäre, versagt[1]) (Begr. S. 35). Dagegen ist ihm wegen Irrtums über andere Tatsachen als die Gefahrumstände, wenn er z. B. versehentlich eine falsche Person oder ein falsches Haus versichert hat, die Anfechtung nach § 119 BGB. unbenommen.

Liegt nun der Fall der Verletzung der Anzeigepflicht so, daß sich bei der Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesamtheit von Gegenständen (sogen. Kollektivversicherung)[2]) die Verletzung nur auf einen Teil der versicherten Gegenstände bezieht, so steht dem Versicherer ein Rücktrittsrecht hinsichtlich dieses Teiles zu (Teilrücktritt), für die ganze Versicherung, also auch für den übrigen Teil, aber nur dann, wenn anzunehmen ist, daß er für diesen allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde (§ 30 Abs. 1 VVG., § 810 HGB.). Allerdings sind diese Vorschriften nur dann anwendbar, wenn sich dasselbe Versicherungsverhältnis auf mehrere voneinander unabhängige Teile in Hinsicht auf die verschiedenen Personen oder Gegenstände bezieht. Sowie der Gegenstand, hinsichtlich dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, den Gefahrumstand des übrigen Teiles beeinflussen kann, kommen § 30 VVG. und § 810 HGB. nicht in Betracht. „Handelt es sich um einen Gefahrumstand, der zwar zunächst nur in Ansehung eines Teiles der versicherten Personen oder Sachen vorliegt, mittelbar aber die Gefahr auch in Ansehung des übrigen Teiles erhöht, so ist für die Anwendung des § 30 kein Raum. So wird der Versicherer in der Regel von dem ganzen Vertrag zurücktreten können, falls bei der Versicherung zweier nebeneinander gelegener Häuser der Versicherungsnehmer verschwiegen hat, daß in dem einen Hause ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird" (Begr. S. 41). Liegen jedoch die beiden Häuser so weit voneinander entfernt, daß die erhöhte Feuergefährlichkeit des einen bei einem Brande für das andere belanglos ist, so findet § 30 Anwendung. Hat nun der Versicherungsnehmer z. B. zwei Häuser gegen Feuer versichert, die in verschiedenen

[1]) OLG. Stuttgart v. 8. 7. 1913, Recht 1913 Nr. 3080. Denselben Standpunkt nimmt RG. v. 21. 12. 1909 ein unter Hinweis auf das am 1. 1. 1910 in Kraft tretende VVG. (VA. 1910 S. 9, Masius Bd. 22 S. 262).

[2]) Ehrenberg, VersRecht S. 287.

Stadtteilen liegen, und bezüglich des einen die Anzeigepflicht durch unrichtige Angaben über die Heizungsanlage verletzt oder ist bei einer Seeversicherung mit Wissen des Versicherungsnehmers ein Teil der versicherten Ballen auf dem Schiffsdeck verladen, dieser Umstand dem Versicherer aber verschwiegen worden, so darf der Versicherer von der Versicherung des betreffenden Hauses oder der auf Deck verladenen Ballen zurücktreten, er ist an den kranken Teil des Geschäfts nicht gebunden. Die Aufgabe des gesunden Teils ist ihm aber nur gestattet, wenn Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß er das andere Haus oder die im Schiffsinnern verstaute Ladung allein nicht unter den gleichen Bedingungen versichert haben würde. Ob diese Annahme vorliegt, ist nach der Verkehrssitte und den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen zu entscheiden.[1]) Es kommen also nicht nur rein objektive Momente, sondern auch der Wille und die Geschäftsübung des einzelnen Versicherers in Betracht. So würde ihm beispielsweise der Rücktritt auch vom gesunden Teil des Geschäfts zugestanden werden müssen, wenn er darlegt, daß er die im Schiffsraum verladenen Ballen wegen der Geringfügigkeit[2]) dieser Versicherung, oder daß er jenes Haus allein in dem betreffenden Stadtteil wegen des für ihn äußerst schlechten Risikos nicht versichert haben würde.

Während der Versicherer diesen Beweis zur Erlangung des Rücktritts vom ganzen Vertrage zu führen hat, liegt dem Versicherungsnehmer der Beweis ob, daß die Verletzung der Anzeigepflicht nur einen Teil des Risikos betrifft.

Hat der Versicherer von seinem Rücktrittsrecht für einen Teil der versicherten Gegenstände Gebrauch gemacht, so ist der Versicherungsnehmer zur Kündigung des übrigen Teiles berechtigt (§ 30 Abs. 2 VVG.). Diese Berechtigung ist ihm deshalb gegeben, weil er unter Umständen für den kranken, in der Regel bedenklichsten Teil des Ganzen anderweitige Deckung mit annehmbarer Prämie nicht wird finden können, während er keine Schwierigkeiten haben würde, mit Bezug auf die Gesamtheit einen neuen

---

[1]) Domizlaff, Feuerversicherung S. 71.
[2]) Hager-Bruck S. 107.

Versicherungsvertrag ohne übermäßig hohen Preis abzuschließen (Begr. S. 40). Kündigen darf der Versicherungsnehmer in diesem Fall, aber nicht wie der Versicherer zurücktreten. Bei der Seeversicherung ist ihm dies Kündigungsrecht versagt.[1]) Die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

Nun gibt es Fälle, in denen zwar die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers beim Vertragsabschluß verletzt worden ist, der Versicherer aber aus Gründen, die in der Person des Versicherungsnehmers liegen, nämlich dessen mangelndes Verschulden[2]) an der Verletzung und seine Nichtkenntnis[3]) eines erheblichen Gefahrumstandes beim Vertragschluß, vom Vertrage nicht zurücktreten darf. Der Versicherer ist hier an einen Vertrag gebunden, bei dem unter Umständen seine Gegenleistung dem tatsächlichen Risiko nicht entspricht. Wäre ihm der wahre Sachverhalt bekannt gewesen, so hätte er den Vertrag voraussichtlich nur zu einem höheren Prämiensatz abgeschlossen, als er es getan hat. Sein Geschäftsbetrieb würde unendlich darunter leiden, ja vielleicht in Frage gestellt sein, wenn er zur Erfüllung eines solchen Vertrages gezwungen wäre. „Die Billigkeit verlangt, daß hier dem Versicherer Gelegenheit geboten wird, die Prämie für die weitere Dauer des Versicherungsverhältnisses zu erhöhen" (Begr. S. 51). Darum kann der Versicherer bei Ausschluß seines Rücktrittsrechts aus den soeben angeführten Gründen, falls mit Rücksicht auf die höhere Gefahr eine höhere Prämie angemessen ist, von dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode an die höhere Prämie verlangen (§ 41 Abs. 1 VVG., § 811a Abs. 1 HGB.). Daß sowohl eine höhere Gefahr vorliegt als auch mit Rücksicht darauf eine höhere Prämie angemessen ist, hat der Versicherer darzutun. Zur Beurteilung dieser Frage wird man nicht nur die Geschäftsübung

---

[1]) Cosack, HR. S. 571.

[2]) Auf diesen Punkt ist weiter unten eingegangen.

[3]) Die im Kommentar S. 185 mitangeführte Unkenntnis des Versicherungsnehmers beim Vertragschluß von der Unrichtigkeit eines unrichtig angezeigten Umstandes gehört m. E. nicht hierher; vgl. hierzu das oben S. 15 über die objektive Richtigkeit Gesagte.

des betreffenden Versicherers, sondern auch objektive Gesichtspunkte zu berücksichtigen haben. Sachverständiges Gutachten wird dabei ausschlaggebend sein.[1])

Für den Versicherungsnehmer entsteht aus der Zahlung der höheren Prämie gar kein Nachteil, da er ja nur die dem Risiko angemessene Prämie zahlt, die er zudem schon vom Anfang des Versicherungsverhältnisses an hätte zahlen müssen. Ist er mit dieser nicht einverstanden, so bleibt es ihm unbenommen, sich auf die fehlende Willenseinigung zu berufen und so von dem Vertrag loszukommen.

Die höhere Prämie zu fordern ist der Versicherer nur von dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode an berechtigt, also nicht vom Anfang des Versicherungsverhältnisses an. Diese Bestimmung fehlt im § 811 a Abs. 1 HGB., so daß dem Versicherer bei der Seeversicherung in diesem Falle die volle Prämie gebührt. Diese Abweichung beruht darauf, daß der Seeversicherung eine Einteilung der Versicherungszeit in mehrere Versicherungsperioden überhaupt fremd ist (Begr. S. 189). Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß der betreffende Versicherer die höhere Gefahr auch gegen eine höhere Prämie nach den für seinen Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen gar nicht übernimmt. Hätte er das wirkliche Risiko gekannt, so hätte er die Versicherung von vornherein abgelehnt. Dann ist er zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses befugt (§ 41 Abs. 2 VVG.). Das Vorhandensein der für ihn maßgebenden Grundsätze hat er zu beweisen. Und diese sind in erster Linie nach dem genehmigten Geschäftsplane, in zweiter Linie nach der tatsächlich befolgten geschäftlichen Übung des Versicherers und schließlich nach der innerhalb des betreffenden Versicherungszweiges herrschenden Übung zu beurteilen.[2]) Die Kündigung muß unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.

Über die Berechtigung des Versicherers, im vorliegenden Falle das Versicherungsverhältnis zu kündigen, ist im Handelsgesetzbuch eine Bestimmung nicht getroffen. „Für die Seeversicherung

---

[1]) Komm. S. 185.

[2]) Hager-Bruck S. 138; vgl. auch die hier angeführten Beispiele.

ist eine gesetzliche Regelung dieses besonderen Falles entbehrlich; da die Vertragsfreiheit hier keiner Beschränkung unterliegt, kann es den Beteiligten überlassen bleiben, die etwa für erforderlich erachteten Bestimmungen in die Versicherungsbedingungen aufzunehmen" (Begr. S. 191).

Will der Versicherer seinen Anspruch auf eine höhere Prämie oder seine Berechtigung zur Kündigung geltend machen, so muß er dies innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an tun, in welchem er von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt hat[1]) (§ 41 Abs. 3 VVG.). Bei der Seeversicherung ist diese Frist zur Erlangung einer höheren Prämie auf eine Woche beschränkt (§ 811 a Abs. 2 HGB.). Die Berechnung dieser Fristen richtet sich nach den §§ 186 ff. BGB. Hat der Versicherer die Frist ungenützt verstreichen lassen, so ist sein Anspruch erloschen.

Für das Rücktrittsrecht des Versicherers kommen bei der Lebensversicherung noch zwei Besonderheiten in Betracht.

1. Ist beim Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages die Anzeigepflicht dadurch verletzt worden, daß das Alter desjenigen, auf dessen Person die Versicherung genommen werden soll, unrichtig angegeben worden ist, so hat der Versicherer zunächst kein Rücktrittsrecht, sondern seine Leistung mindert sich nach dem Verhältnis, in welchem die dem wirklichen Alter entsprechende Prämie zu der vereinbarten Prämie steht (§ 162 Satz 1 VVG.). Das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, hat er nur dann, wenn das wirkliche Alter außerhalb der Grenzen liegt, welche durch den Geschäftsplan für den Abschluß von Verträgen festgesetzt sind (§ 162 Satz 2 VVG.). Diese Grenzen lassen sich aus den Tarifen des Versicherers bestimmen. Fehlt es an einem hierüber Bestimmung treffenden Geschäftsplan, so ist auf die für den Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätze zurückzugehen.[1])

2. Ferner hat der Versicherer trotz einer Verletzung der dem Versicherungsnehmer bei der Schließung des Vertrages obliegenden Anzeigepflicht kein Rücktrittsrecht mehr, wenn seit der Schließung

---

[1]) s. unten S. 57 ff.

[2]) Hager-Bruck S. 349.

zehn Jahre verstrichen sind (§ 163 Satz 1 VVG.). Die Erfahrung lehrt nämlich, daß gerade im Bereiche der Lebensversicherung ein bei der Schließung des Vertrags nicht oder nicht richtig angezeigter Gefahrumstand einen nachteiligen Einfluß meist nur innerhalb absehbarer Zeit nach dem Beginn des Versicherungsverhältnisses äußert, daß also, wenn diese Zeit verstrichen ist, die Verletzung der Anzeigepflicht für den einzelnen Fall praktisch kaum mehr in Betracht kommt (Begr. S. 153). Zu beachten ist, daß die zehnjährige Frist mit dem Tagen des Versicherungsabschlusses zu laufen beginnt und nicht von dem Zeitpunkt an, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat. Die Frist ist keine Verjährungsfrist, ihr Lauf kann nicht unterbrochen und nicht gehemmt werden.[1]) Ist aber die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden, so bleibt das Rücktrittsrecht des Versicherers bestehen (§ 163 Satz 2 VVG.).

Zu erwähnen ist noch, daß auch von diesen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zum Nachteile des Versicherungsnehmers nach § 172 VVG. nicht abgewichen werden kann.

b) Die Geltendmachung des Rücktrittsrechts.

Wenn auch die Anzeigepflicht beim Vertragsabschluß verletzt worden ist, so bleibt der Versicherungsvertrag ungeachtet dessen unverändert bestehen.[2]) Und ist auch die Verletzung dem Versicherer bekannt geworden, so kann er doch nicht einfach den Vertrag als ungültig ansehen und infolgedessen seine Leistung verweigern. Die Aufhebung des Versicherungsvertrages bei Verletzung der Anzeigepflicht kann nur dadurch erfolgen, daß der Versicherer von dem Vertrage zurücktritt und diesen Rücktritt dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 VVG., § 811 Abs. 2 Satz 1 HGB.). Lediglich eine Zahlungsverweigerung dem Versicherungsnehmer gegenüber genügt zum Rücktritt also nicht. Es ist nicht gerade nötig, daß ausgesprochen wird, man trete zurück, aber es muß doch aus der Erklärung deutlich hervorgehen, daß man den Vertrag nicht mehr für bindend erachte.[3])

[1]) Hager-Bruck S. 350.
[2]) Komm. S. 96.
[3]) Komm. S. 109.

Diese Rücktrittserklärung muß der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber innerhalb eines Monats (§ 20 Abs. 1 Satz 1 VVG.), bei der Seeversicherung jedoch schon innerhalb einer Woche (§ 811 Abs. 1 Satz 1 HGB.) abgeben, denn der Versicherer muß sich bei der Art des Seeversicherungsgeschäfts möglichst bald schlüssig machen.[1]) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt (§ 20 Abs. 1 Satz 2 VVG., § 811 Abs. 1 Satz 2 HGB.). Erklärt der Versicherer in dieser Zeit seinen Rücktritt nicht, so ist er seines Rechtes verlustig gegangen. Es soll damit einer ungebührlichen Ausdehnung dieser Zeit der Ungewißheit für den Versicherungsnehmer vorgebeugt werden. „Da der Versicherungsnehmer, solange das Rücktrittsrecht des Versicherers besteht, der Deckung gegen den Versicherungsfall entbehrt, so hat er ein berechtigtes Interesse, daß der Versicherer das Rücktrittsrecht, falls er es überhaupt geltend machen will, sobald als möglich ausübt und ihm so Anlaß gibt, noch rechtzeitig einen neuen Versicherungsvertrag abzuschließen. Anderseits ist aber die Frist auch derart bemessen, daß dem Versicherer ausreichende Zeit bleibt, die Gefahrumstände einer erneuten Prüfung zu unterziehen und auf diese Weise seine Entschließung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vorzubereiten" (Begr. S. 34).

Die Berechnung der Frist erfolgt nach § 188 BGB., und zwar beginnt ihr Lauf mit dem Augenblick, da der Versicherer von der Verletzung Kenntnis,[2]) d. h. zuverlässige Kunde erhält. Eine bloße Vermutung seinerseits genügt keineswegs.[3]) Der Kenntnis des Versicherers ist auch hier die Kenntnis des Abschlußagenten gleichzustellen. Der Lauf der Rücktrittsfrist beginnt also auch dann, wenn dem Abschlußagenten die Verletzung der Anzeigepflicht bekannt geworden ist, da der Abschlußagent befugt ist, Rücktrittserklärungen abzugeben (§ 45 VVG.).

Wann der Versicherer die Kenntnis von der Verletzung erlangt, ist gleichgültig. Nur in dem bereits oben erwähnten Fall

---

[1]) Doernberger, Seeversicherung S. 23.

[2]) s. unten S. 57 ff.

[3]) Hager-Bruck S. 83.

bei der Lebensversicherung (§ 163 VVG.)[1] muß er sie vor dem Ablauf von zehn Jahren seit dem Abschluß des Vertrages erworben haben. Natürlich darf er sie nicht schon beim Abschluß des Vertrages besessen haben, denn wäre er trotz derselben den Vertrag eingegangen, so hätte er sich von vornherein seines Rücktrittsrechts begeben.[2])

Wie der Versicherer seine Rücktrittserklärung dem Versicherungsnehmer übermittelt, ist ihm freigestellt. Sie kann also mündlich oder schriftlich erfolgen. Wenn sie einem Abwesenden gegenüber abgegeben wird, so wird sie mit dem Zeitpunkte ihres Zugangs wirksam, da für sie als einseitiger, empfangsbedürftiger Willenserklärung die Bestimmungen der §§ 130—132 BGB. maßgebend sind. Doch besteht kraft des § 10 VVG. eine Besonderheit, da sich für den Fall eines Wohnungswechsels eine öffentliche Zustellung (§ 132) erübrigt. „Hat nämlich der Versicherungsnehmer seine Wohnung verändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde" (§ 10 Abs. 1 VVG.). Hierbei ist freilich vorausgesetzt, daß dem Versicherer nicht auf eine andere zuverlässige Weise die neue Wohnung bekannt geworden ist.[3]) Soll also die Rücktrittserklärung des Versicherers wirksam sein, so ist es nötig, daß sie dem Versicherungsnehmer bis zum Ablauf der einmonatigen bezw. einwöchigen Frist zugegangen ist.

Darüber ob der Versicherer in seiner Rücktrittserklärung an den Versicherungsnehmer einen Grund für seinen Rücktritt angeben muß, ist weder im § 20 VVG. noch im § 811 HGB. eine Bestimmung getroffen. Es ist ihm demnach überlassen, ob er

---

[1]) s. oben S. 48.

[2]) Dieser Punkt ist weiter unten eingehender behandelt (s. S. 57ff.).

[3]) Nach Schneider, VVG. S. 112 wird der Versicherer auch das Ortsadreßbuch zu Hilfe nehmen müssen, wo ein solches besteht, dagegen nicht das Einwohnermeldeamt.

dies tun will oder nicht. Hat er einen Grund angegeben, ist er aber mit ihm nicht durchgedrungen, so steht es ihm jederzeit frei, unter Angabe eines anderen Grundes von neuem seinen Rücktritt zu erklären.[1])

Der Versicherer hat, wenn er eine Verletzung der Anzeigepflicht behauptet und daraufhin seinen Rücktritt erklärt, die Verletzung zu beweisen.[2]) Dieser Nachweis liegt dem Versicherer ob,[3]) wie auch der, daß er den Rücktritt erklärt habe. Demgegenüber hat der Versicherungsnehmer darzutun, wann dem Versicherer die Verletzung der Anzeigepflicht bekannt geworden ist, und daß der Versicherer die Rücktrittserklärung erst nach Ablauf der einmonatigen bezw. einwöchigen Frist abgegeben habe,[4]) muß aber den Gegenbeweis, daß die Frist innegehalten sei, gegen sich gelten lassen.

Die Abgabe der Rücktrittserklärung seitens des Versicherers kann, wenn nur die betreffende Frist nach erlangter Kenntnisnahme gewahrt ist, sowohl vor wie auch nach dem Eintritt des Versicherungsfalles erfolgen, wie auch aus dem Wortlaut des § 21 VVG. hervorgeht.[5])

Mit dem Zugang der Rücktrittserklärung des Versicherers an den Versicherungsnehmer erlischt das Versicherungsverhältnis sofort, und zwar sowohl für die Zukunft als auch in seiner Wirkung für die Vergangenheit,[6]) wenn nämlich der Versicherungsfall inzwischen eintrat oder gar schon vor Jahren eingetreten war, jedoch mit Ausnahme des im § 21 VVG. bezeichneten Falles. Durch diese Aufhebung des Vertrages werden die Parteien natürlich, soweit sie die ihnen obliegenden Leistungen noch nicht gemacht haben, von der Verpflichtung zur Leistung frei (Begr. S. 34). Die schon empfangenen Leistungen sind beide Teile verpflichtet einander zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 VVG.). Hat also z. B. der Versicherer bereits eine Entschädigung für ein Stück

---

[1]) Komm. S. 112.
[2]) RG. v. 20. 2. 1900, Masius Bd. 12 S. 366.
[3]) RG. v. 13. 11. 1903, VA. 1904 S. 71, v. 27. 5. 1910, VA. 1910 S. 109.
[4]) Hager-Bruck S. 83; Komm. S. 112.
[5]) Dieser Punkt ist im folgenden Abschnitt näher erläutert.
[6]) Schneider, VVG. S. 145.

Vieh gezahlt, so muß der Versicherungsnehmer die empfangene Summe wieder herausgeben. Außerdem muß er sie dem Versicherer vom Empfangstage an mit 4% (§ 246 BGB.) oder als Kaufmann mit 5% (§ 352 HGB.) verzinsen. Bei einer Leistung des Versicherers, die in einer Wiederherstellung besteht, wie im Wiederaufbau eines niedergebrannten Hauses, regelt sich die Rückgewährpflicht des Versicherers nach den §§ 346 ff. BGB. Der Anspruch des Versicherers auf diese Rückgewähr verjährt nach § 12 Abs. 1 VVG. in zwei Jahren, bei der Lebensversicherung in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Die Verpflichtung beider Teile, sich im Falle des Rücktritts einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren, bezieht sich aber nicht auf die Prämie. Denn für diese hat das Gesetz die Bestimmung getroffen, daß sie gleichwohl dem Versicherer gebührt, jedoch nicht über die laufende Versicherungsperiode hinaus (§ 40 Abs. 1 VVG.). Damit verbleiben dem Versicherer sämtliche bisher gezahlte Prämien, wofür er ja auch während der Dauer des Versicherungsverhältnisses die Gefahr getragen hat. „Würden hier lediglich die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung gebracht, so erhielte der Versicherer eine Prämie überhaupt nicht; es bedarf aber keiner Ausführung, daß dies eine unbillige Verkürzung seiner Rechte bedeuten würde" (Begr. S. 50). Außerdem kann er die Zahlung der Prämie bis zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode[1]) verlangen, obwohl das Versicherungsverhältnis seit der Rücktrittserklärung erloschen und er bei Eintritt des Versicherungsfalles zu einer Leistung nicht mehr verpflichtet ist. Bei einer Versicherung gegen eine einmalige Einzahlung würde zu berechnen sein, wieviel Prämie der Versicherer nach seinen Tarifen zu verlangen hätte, wenn er den Versicherungsvertrag nur auf die Zeit bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode und nicht auf die vertragsmäßig vereinbarte Zeit ab-

[1]) Als Versicherungsperiode im Sinne des VVG. gilt, falls nicht die Prämie nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, der Zeitraum eines Jahres (§ 9 VVG.). Bei Bemessung der Prämie nach kürzeren Zeitabschnitten sind also diese maßgebend, bei der Bemessung nach längeren Zeitabschnitten ist die Versicherungsperiode dennoch nicht mehr als ein Jahr.

geschlossen hätte.[1]) Ferner ist noch als Besonderheit bei der Lebensversicherung zu erwähnen, daß nach § 176 Abs. 1 VVG. die Prämienreserve dem Versicherungsnehmer bleibt.

Seines Rücktrittsrechts aus einer Verletzung der Anzeigepflicht beim Vertragsabschluß kann der Versicherer auch vor Ablauf der Frist, die durch die Kenntnisnahme bedingt ist, dadurch verlustig gehen, daß er selbst darauf verzichtet. Er kann dies ausdrücklich durch eine Erklärung tun oder stillschweigend durch eine entsprechende Handlung. Ist z. B. bei der Stellung eines Versicherungsantrages eine Frage unrichtig beantwortet worden, hat aber der Versicherer nach erlangter Kenntnis von der Unrichtigkeit der Antwort das Versicherungsverhältnis gleichwohl fortgesetzt, so liegt darin ein Verzicht auf die Geltendmachung der aus der unrichtigen Beantwortung sich etwa ergebenden Einreden.[2]) Ein stillschweigender Verzicht des Versicherers kann auch in der Wiederinkraftsetzung der für erloschen erklärten Versicherung sowie in der Annahme einer Prämienzahlung in Kenntnis der Umstände liegen.[3]) Doch ist hierbei zu bedenken, daß die Annahme einer Prämienzahlung nicht unbedingt einen Verzicht auf das Rücktrittsrecht ausdrücken muß, da ja nach der vorherigen Darstellung dem Versicherer trotz seiner Rücktrittserklärung die volle Prämie für die laufende Versicherungsperiode gebührt. Erfolgt eine Prämienannahme aber noch nach dieser, so ist der Schluß auf einen Verzicht wohl berechtigt.

c) Das Fehlen des ursächlichen Zusammenhanges.

In den meisten Fällen wird der Versicherer sein Rücktrittsrecht erst dann ausüben, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Die Veranlassung dazu gibt die wohl verständliche, aber vielleicht nicht ganz unanfechtbare Geschäftsgebarung der Versicherer, die Anzeige des Versicherungsnehmers bei dem Vertragsabschluß vorläufig als richtig hinzunehmen und erst dann,

---

[1]) Komm. S. 112.
[2]) RG. v. 20. 12. 1912, Recht 1913 Nr. 769.
[3]) RG. v. 7. 1. 1908, VA. 1908 S. 43.

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, eine eingehendere Untersuchung der erstatteten Anzeige auf eine Verletzung hin anzustellen. Durch diese Maßregel soll natürlich eine Erleichterung des Abschlusses erreicht werden, zu dem sich der Versicherungsnehmer um so schwerer versteht, je größere Umstände ihm daraus erwachsen. Dies zu berücksichtigen, ist der Versicherer schon aus Wettbewerbsgründen gezwungen. Außerdem ist noch zu bedenken, daß eine Verletzung der Anzeigepflicht nach dem Eintritt des Versicherungsfalles viel leichter erkennbar ist als vorher, ja zuweilen geradezu durch diesen an das Licht gebracht wird. Andererseits befindet sich der Versicherungsnehmer in äußerst nachteiliger Lage, der während der ganzen Dauer des Versicherungsverhältnisses in dem Glauben gelebt hat, versichert zu sein, und nun auf einmal erfahren muß, daß er trotz seiner vorherigen Leistungen des Ersatzes für den erlittenen Schaden verlustig geht. Aus diesem Grunde geht der Schutz, den ihm das Gesetz gewährt, keineswegs zu weit, indem es die Bestimmung trifft, daß die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung trotz seines Rücktritts nach dem Eintritt des Versicherungsfalles bestehen bleibt, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat (§ 21 VVG., § 811 Abs. 3 HGB.).

Fehlt also beim Rücktritt des Versicherers nach Eintritt des Versicherungsfalles der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Umstand, hinsichtlich dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, und dem Eintritt des Versicherungsfalles, so erhält der Versicherungsnehmer für den erlittenen Unfall die ihm zukommende Entschädigung, wie er sie ohne Verletzung der Anzeigepflicht erhalten haben würde. Der Versicherer wird durch seine Rücktrittserklärung in diesem Falle nicht von seiner Leistung befreit. Und darin liegt auch keineswegs eine Benachteiligung für ihn. „Denn er bleibt nur für die Folgen derjenigen Umstände haftbar, deren Gefahr er bei dem Abschlusse des Vertrages wirklich hat übernehmen wollen; er haftet nicht anders, als er gehaftet haben würde, wenn die Sachlage in allen Stücken der ihm gemachten Anzeige entsprochen hätte“ (Begr. S. 35).

Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und dem Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, fehlt z. B. wenn eine Herzkrankheit verschwiegen war, der Tod aber bei einem Eisenbahnunglück erfolgte,[1]) oder wenn das Fehlen der Brandmauer zwischen dem versicherten Hause und dem Nachbargebäude nicht angezeigt worden war, das Feuer aber in dem versicherten Hause selbst ausgebrochen ist. Der Versicherungsfall ist, wie diese Beispiele zeigen, ohne jede Verbindung mit der Herzerkrankung oder der fehlenden Brandmauer eingetreten.

Obschon die Leistungspflicht des Versicherers in diesen Fällen bestehen bleibt, so treten durch seine Rücktrittserklärung im übrigen die im vorhergehenden Abschnitt[2]) mitgeteilten Folgen des Rücktritts ein, nämlich die sofortige Aufhebung des Versicherungsverhältnisses und der Versicherung für die Zukunft.

Ob der Versicherer von dem Eintritt des Versicherungsfalles bei der Abgabe seiner Rücktrittserklärung bereits Kenntnis hatte, ist für das Bestehenbleiben seiner Leistungsverpflichtung gleichgültig. Es kommt darauf an, ob in dem Zeitpunkt, in dem die Rücktrittserklärung dem Versicherungsnehmer zugeht, der Versicherungsfall bereits eingetreten ist; dies muß auch bei einer für die Vergangenheit genommenen Versicherung gelten[3]) (§ 2 VVG.).

Die Stellung des Versicherers wird durch die Verteilung der Beweislast wieder gebessert. Denn während dem Versicherer der Beweis obliegt,[4]) daß die Anzeigepflicht verletzt ist, hat der Versicherungsnehmer nachzuweisen, daß diese Verletzung weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung des Versicherers von Einfluß gewesen ist. Vermag er diesen Mangel des Zusammenhanges nicht mit völliger Sicherheit zu führen, so erlangt der Versicherer Befreiung von seiner Leistung. Ein noch so geringer Einfluß auf den Umfang der Leistungspflicht

---

[1]) Die zahlreichen vom Versicherungsaufsichtsamt veröffentlichten Entscheidungen über das Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhanges sind nicht in bezug auf § 21 VVG. ergangen.

[2]) s. oben S. 51.

[3]) Hager-Bruck S. 85.

[4]) s. oben S. 51 Anm. 4.

des Versicherers wirkt zu dessen Gunsten.[1]) Lagert z. B. im Keller Petroleum, dessen Vorhandensein nicht angezeigt wurde, und bricht im dritten Stockwerk Feuer aus, so würde ein ursächlicher Zusammenhang anzunehmen sein, wenn nur die Möglichkeit besteht, daß ein Arbeiter des betreffenden Geschäfts beim Hantieren mit dem Petroleum im Keller etwas Petroleum verschleppt hat und hierdurch das Feuer im dritten Stockwerk ausgekommen oder vergrößert ist.[2]) „Das Interesse des Versicherers wird eben dadurch gewahrt, daß der Versicherungsnehmer das Fehlen eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Eintritte des Versicherungsfalles und dem Gefahrumstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, zu beweisen hat, bei zweifelhafter Sachlage also zugunsten des Versicherers zu entscheiden ist" (Begr. S. 35).

Selbst wenn der ursächliche Zusammenhang fehlt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu verweigern, wenn er von dem Versicherungsnehmer durch falsche Angaben getäuscht worden ist und ihn dadurch zum Abschluß des Versicherungsvertrages bestimmt hat. Er würde den Vertrag nicht abgeschlossen haben, wenn der Versicherungsnehmer die betreffende Frage richtig beantwortet hätte.[3]) In diesem Falle wird dem Versicherer das Recht gegeben, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten (§ 22 VVG.).[4])

d) Die Ausnahmen.

Wie wir vorhin gesehen haben, kann der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht bei der Schließung des Vertrages seinen Rücktritt erklären. Diese allgemeine Regel ist jedoch nicht uneingeschränkt gültig, sondern es kommen auch Abweichungen von ihr vor. Es können Umstände vorliegen, welche das Rücktrittsrecht des Versicherers dem Versicherungsnehmer gegenüber als unberechtigt erscheinen lassen. Und deshalb hat das Gesetz bei dem Vorhandensein gewisser Umstände bestimmt, daß

---

[1]) Hager-Bruck S. 85.
[2]) Beispiel im Komm. S. 114.
[3]) RG. v. 24. 11. 1911, Wallmann Bd. 46 I S. 677.
[4]) Hierüber findet sich Näheres weiter unten S. 67 ff.

das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen sein soll, nämlich wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder ihm die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war, oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben oder unrichtig gemacht worden ist (§§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2 VVG., §§ 808 Abs. 2, 809 Abs. 2 HGB.).

a) Die Kenntnis des Versicherers.

Der Zweck der Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers beim Vertragsabschluß ist der, daß dem Versicherer die gefahrerheblichen Umstände bekannt werden, damit er sich ein Bild von dem Risiko machen kann. Soweit er bereits selber Kenntnis von diesem oder jenem Umstand besitzt, ist er natürlich nicht mehr auf die Anzeige des Versicherungsnehmers angewiesen. Verschweigt der Versicherungsnehmer also einen anzeigepflichtigen Umstand, der dem Versicherer bekannt ist, so liegt überhaupt keine Verletzung der Anzeigepflicht vor.[1]) In gleicher Weise ist bei Kenntnis des Versicherers die unrichtige Anzeige belanglos, da sie ja dem Versicherer keinen Nachteil bringen kann.

Allerdings ist die unbedingte Voraussetzung hierbei die, daß die Kenntnis des Versicherers zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden ist. Erfährt er erst später von dem verschwiegenen oder unrichtig angezeigten Umstand, so kann er seine Kenntnis nicht mehr zur Berechnung des Risikos verwerten. Dann ist der Fall des § 20 Abs. 1 VVG. und des § 811 Abs. 1 HGB. gegeben. Ferner muß diese Kenntnis eine wirkliche sein,[2]) lediglich eine Vermutung genügt nicht. Der Versicherer hat es nicht nötig, etwaige Gerüchte oder Befürchtungen, die ihm zu Ohren gekommen sind, gegen sich gelten zu lassen.[3]) Andererseits ist es nicht erforderlich, daß er sich des Umstandes in dem entscheidenden Augenblicke bewußt war, sondern es genügt, daß ihm der Umstand in einer Weise bekannt geworden war, daß er sich seiner verständigerweise noch erinnern mußte.[4])

---

[1]) Hager-Bruck S. 75.
[2]) vgl. hierzu oben S. 47 u. 49.
[3]) Komm. S. 97.
[4]) Ehrenberg, VersRecht S. 349.

Nun kann aber der Versicherungsnehmer berechtigte Veranlassung haben, einen Umstand als allgemein, somit auch als dem Versicherer bekannt vorauszusetzen, aber bestimmt darauf verlassen darf er sich nicht. In diesem Fall kommt es darauf an, ob die allgemeine Verkehrssitte und -regel für das Vorhandensein solcher Umstände spricht und danach auch ihre Kenntnis bei dem Versicherer vorausgesetzt werden kann.[1]) Nach Ehrenbergs[2]) Ansicht schadet es dem Versicherungsnehmer nichts, wenn er einen Umstand beim Abschluß verschwiegen hat, der allgemein oder wenigstens in denjenigen Kreisen, welchen der Versicherer angehört, als notorisch gelten kann. Dem wirklichen Kennen steht jedoch das Kennenmüssen nicht gleich,[3]) auch nicht die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis des Versicherers.[4]) Es kann ihm nicht entgegengehalten werden, er habe sich über die in Betracht kommenden Verhältnisse erkundigen müssen. Eine solche Erkundigungspflicht des Versicherers besteht nicht.[5]) Steht aber die Tatsache unbestritten fest, daß der Versicherer Kenntnis davon hatte, daß die Beantwortung einer Frage unrichtig oder unvollständig war, so schloß er den Vertrag eben in Kenntnis des wahren Sachverhalts. Das Verhältnis war also so, als hätte der Versicherungsnehmer die Frage von vornherein richtig beantwortet.[6]) Die arglistige Nichtkenntnisnahme des Versicherers ist der Kenntnis gleich zu erachten.[7])

Auf welche Weise der Versicherer die Kenntnis erworben hat, ist belanglos. Er kann sie durch Berichte des Agenten oder des Vertrauensarztes erhalten haben,[8]) auch durch den Versicherungsnehmer selbst, der ihm entgegen der vereinbarten schriftlichen Anzeige (§ 31 VVG.) die anzeigepflichtigen Umstände mündlich mitteilt.[9]) Als Anzeige ist diese formlose Mitteilung des Ver-

[1]) Komm. S. 97.
[2]) Ehrenberg, VersRecht S. 349.
[3]) Schneider, VVG. S. 132.
[4]) Hager-Bruck S. 75.
[5]) RG. v. 10. 3. 1903, Masius Bd. 16 S. 40.
[6]) RG. v. 4. 2. 1908, Masius Bd. 20 S. 231.
[7]) Hager-Bruck S. 75.
[8]) Komm. S. 97.
[9]) s. oben S. 41.

sicherungsnehmers zwar ungültig, aber sie vermittelt doch die Kenntnis des Versicherers. Den Beweis für das Vorhandensein der Kenntnis des Versicherers bei der Schließung des Vertrages hat allerdings der Versicherungsnehmer zu führen.

Schließlich ist noch die Frage zu erörtern, ob ein Ausschließungsgrund für das Rücktrittsrecht des Versicherers gegeben ist, wenn zwar nicht der Versicherer, wohl aber sein Agent die in Betracht kommende Kenntnis besitzt. Hierbei ist wiederum ein Unterschied zwischen dem Vermittlungs- und dem Abschlußagenten zu machen.[1])

Grundsätzlich steht die Kenntnis eines nur mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betrauten Agenten der Kenntnis des Versicherers nicht gleich (§ 44 VVG.). Der Versicherer ist demnach in der Lage, wenn lediglich der Vermittlungsagent die in Betracht kommende Kenntnis besitzt, sein Rücktrittsrecht bei einer Verletzung der Anzeigepflicht ungehindert geltend zu machen. Jedoch ist eine davon abweichende Ausnahme nicht völlig ausgeschlossen, insofern als bei vorhandener Kenntnis des Vermittlungsagenten doch die Prüfung vorzunehmen wäre, ob nicht darin für den Versicherungsnehmer ein Entschuldigungsgrund läge.[2])

Dagegen ist die Kenntnis des Abschlußagenten, d. h. desjenigen Agenten, den der Versicherer zum Abschluß von Versicherungsverträgen bevollmächtigt hat, der Kenntnis des Versicherers gleichzustellen. So braucht der Versicherer z. B. die Kenntnis eines Generalagenten nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn dieser zum Abschluß von Versicherungsverträgen nach außen bevollmächtigt war.[3]) Die Kenntnis des Abschlußagenten von einem verschwiegenen oder unrichtig angezeigten Umstande schließt also den Rücktritt des Versicherers aus.

β) Das Fehlen eines Verschuldens des Versicherungsnehmers.

Eine weitere Ausnahme von dem Rücktrittsrecht des Versicherers liegt dann vor, wenn die Anzeige *ohne Verschulden*

[1]) vgl. hierzu die obigen Ausführungen S. 30ff.

[2]) Diese Frage ist im nächsten Abschnitt näher zu behandeln.

[3]) RG. v. 17. 12. 1912, Recht 1913 Nr. 766.

des Versicherungsnehmers unterblieben oder unrichtig gemacht worden ist (§§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2 VVG., 808 Abs. 2, 809 Abs. 2 HGB.). Es kann ja auch dem gewissenhaftesten Versicherungsnehmer zustoßen, daß er sich trotz seiner Bemühungen eine Verletzung der Anzeigepflicht zuschulden kommen läßt. Mit Rücksicht darauf bestimmt das Gesetz, daß der Versicherer ihm gegenüber sein Rücktrittsrecht nicht geltend machen darf, wenn den Versicherungsnehmer eine Schuld an diesem Fehler nicht trifft. „Hinsichtlich der Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ist eben zu unterscheiden, ob dem Versicherungsnehmer ein Verschulden zur Last fällt oder nicht. In der Tat erfüllt die Versicherung ihren Zweck nur unvollständig, wenn sie nicht jedem Versicherungsnehmer, den kein Verschulden trifft, gerecht wird. Mehr als die Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt kann dem Versicherungsnehmer nicht angesonnen werden; ergibt sich auch bei Anwendung dieser Sorgfalt ein Mangel der Anzeige, so darf er darin ein zufälliges Ereignis erblicken, das er nicht zu vertreten hat und das ihm die Deckung aus der Versicherung nicht zu entziehen vermag" (Begr. S. 33). „Im Seeversicherungsverkehr besitzen allerdings die Antragsteller regelmäßig die nötige Geschäftserfahrung. Dieser Umstand ist aber nur für die Beurteilung der Frage von Bedeutung, ob im einzelnen Falle den Antragsteller ein Verschulden trifft; hat der Antragsteller diejenige Sorgfalt angewendet, welche von ihm erwartet werden kann, so darf er bei der Seeversicherung nicht ungünstiger behandelt werden als bei der Binnentransportversicherung" (Begr. S. 190). Das Gesetz gewährt dem Versicherungsnehmer also, falls ihm bei der Verletzung seiner Anzeigepflicht eine Schuld nicht vorgeworfen werden kann, seinen Schutz, es hat das Verschuldungsprinzip durchweg zur Anwendung gebracht.[1])

Gegenüber dem Nachweis des Versicherers, daß die Anzeigepflicht verletzt ist, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, daß ihn ein Verschulden an dieser Verletzung nicht trifft.[2]) Gelingt ihm der Nachweis,[3]) daß er bei der Erfüllung der Anzeigepflicht

[1]) Ehrenberg, Entwurf S. 320.
[2]) RG. v. 9. 5. 1912, Masius Bd. 15 S. 44.
[3]) RG. v. 30. 1. 1912, Wallmann Bd. 46 II S. 1657.

die verkehrserforderliche Sorgfalt beobachtet habe, so wird die Annahme berechtigt sein, daß er die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht nicht zu tragen hat.[1]) Im übrigen sind bei der Frage nach dem Verschulden die besonderen Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen.[2]) Die Prüfung hat sich ganz den besonderen Verhältnissen anzuschmiegen, auch die persönliche Beurteilungsfähigkeit des Versicherungsnehmers ist in Betracht zu ziehen.[3]) So ist der Versicherungsnehmer z. B. entschuldigt, wenn er eine juristisch unzutreffende Antwort gibt, da er als einfacher Mann keine Rechtskenntnisse besitzt und infolgedessen Geschäfts- und Privatvermögen als getrennte Rechtssubjekte ansieht, wie es erfahrungsgemäß gerade im gewerblichen Leben üblich ist.[4]) Auch das muß dem Versicherungsnehmer zugute gehalten werden, wenn er auf die Fragen des Versicherers eine medizinisch richtige Antwort nicht zu geben vermag. Eine Schuld seinerseits liegt nicht vor, wenn er die Anzeige nach seinem Laienermessen erstattet.[5]) Verläßt er sich darauf, daß sein Arzt bei der Befragung durch den Versicherer eine richtige Auskunft geben werde, so liegt ein Verschulden des Versicherungsnehmers bei einer Verletzung nicht vor.[6]) Falls der Versicherungsnehmer des Lesens nicht kundig ist, kann er dem Agenten im allgemeinen Vertrauen schenken.[7]) Doch gilt dies nicht uneingeschränkt.[8]) Aus der Verletzung der Anzeigepflicht kann der Versicherer eben kein Recht herleiten, wenn diese Verletzung entschuldbar ist.[9])

Weiter ist dem Versicherungsnehmer die Schuld an einer Verletzung nicht zuzurechnen, wenn die unterlassene oder unrichtige

---

[1]) Josef, VVG. S. 57; Sieveking, Seeversicherung S. 60.

[2]) Hager-Bruck S. 76.

[3]) Schneider, VVG. S. 132.

[4]) PrKG. v. 21. 4. 1911, VA. 1911 S. 118; RG. v. 14. 6. 1907, VA. 1907 S. 99.

[5]) RG. v. 4. 7. 1905, v. 24. 2. 1905, VA. 1905 S. 51, 65; OLG. Colmar v. 4. 3. 1904, VA. 1904 S. 137.

[6]) RG. v. 11. 7. 1905, Recht 1906 Nr. 3168.

[7]) RG. v. 26. 2. 1907, Masius Bd. 20 S. 178.

[8]) RG. v. 8. 4. 1912, Recht 1912 Nr. 1388; OLG. Marienwerder v. 25. 6. 1912, LZ. 1913 S. 331.

[9]) OLG. Colmar v. 3. 4. 1912, VA. 1913 S. 37.

Anzeige auf das Verhalten des Versicherers selbst zurückzuführen ist. Sind die vom Versicherer gestellten Fragen so unklar gehalten, daß der Versicherungsnehmer über ihre Bedeutung Zweifel hegen kann, so muß seine unrichtige Antwort auf Grund der irreführenden Wortfassung der Frage als entschuldbar angesehen werden.[1])

Und schließlich wird sich der Versicherungsnehmer zum Beweis dafür, daß die Anzeigepflicht ohne seine Schuld verletzt sei, darauf berufen können, daß er zu seinem Verhalten durch die Belehrungen des Agenten veranlaßt sei. Zur Erörterung dieses Punktes ist auf das oben angeführte[2]) Reichsgerichtsurteil v. 30. 3. 1900[3]) zurückzugreifen. Wie wir dort gesehen haben, haftet der Versicherungsnehmer für eine Verletzung der Anzeigepflicht auch dann, wenn er sich bei ihrer Erfüllung in irgendeiner Weise der Hilfe des Agenten bedient hat. Im Anschluß daran sagt das Urteil weiter: „Dieser die umfassende Regel bildende Grundsatz darf allerdings nicht überspannt werden. Es ist anzuerkennen, daß es ausnahmsweise besondere Tatsachen und Verhältnisse gibt, die geeignet sind, den Versicherungsnehmer von seiner Verantwortlichkeit für die unrichtige Beantwortung der gestellten Fragen zu befreien".

„Dahin gehört der Fall, daß es sich um Fragen handelt, die nicht aus den persönlichen Verhältnissen und dem eigenen besonderen Wissen des Versicherungsnehmers zu beantworten sind, sondern die von jedem Dritten und daher auch von dem Agenten ebensogut beantwortet werden können. Das gilt namentlich für die Fragen hinsichtlich der Örtlichkeit."

Steht es fest, daß der Agent die in Frage kommende Örtlichkeit selbst besichtigt hat, so hat der Versicherungsnehmer einen Fehler, der trotzdem in der Anzeige vorkommt, nicht zu vertreten.[4]) Wenn der Agent eine Frage aus eigenem Wissen ebensogut beantworten kann wie der gewissenhafte Versicherungsnehmer, so

---

[1]) RG. v. 7. 2. 1911, JW. 1911 S. 410 Nr. 33.

[2]) s. oben S. 35 ff.

[3]) RGE. Bd. 46 S. 184.

[4]) OLG. Colmar v. 29. 5. 1903, RG. v. 22. 9. 1903, RG. v. 5. 1. 1904, OLG. Stettin v. 5. 11. 1903, VA. 1904 S. 37, 60, 62, 152; OLG. Zweibrücken v. 15. 3. 1905, VA. 1907 S. 27.

darf dieser dem Agenten vertrauen.[1]) Wird der Agent vom Versicherer dazu verwandt, für ihn eine eigene Inspektion des Risikos vorzunehmen, so steht dem nichts entgegen, dem Versicherer das anzurechnen, was der Agent hierbei gesehen hat oder auch nur sehen konnte und mußte.[2])

„Ferner wird", so fährt das angegebene Urteil fort, „der Versicherungsnehmer entlastet, wenn er durch die von dem sachkundigen Agenten gegebene Erklärung und Auskunft über das, was in den Antrag aufzunehmen ist, unrichtig unterrichtet und durch ihn veranlaßt wird, die gestellten Fragen nicht vollständig oder überhaupt anders, als es hätte geschehen sollen, zu beantworten." Wenn der Agent den Versicherungsnehmer z. B. dahin belehrt hat, daß das Eigentumsverhältnis der zu versichernden Sache nicht genau mitzuteilen und es einfacher sei, die Versicherung nur auf den Namen des Antragstellers zu schreiben, so muß der Versicherer diese Belehrung gegen sich gelten lassen.[3]) Ebenso verhält es sich, wenn der Agent erklärt, daß eine Krankheit so geringfügig sei, daß sie nicht in Betracht komme und der Versicherungsvertrag auch ohne ihre Angabe geschlossen werde.[4]) Darauf aber, daß der Agent alle über fünf Jahre zurückliegenden Krankheiten als nicht anzeigepflichtig bezeichnet habe, kann sich der Versicherungsnehmer nicht berufen.[5]) Diesen Hinweis auf einen länger verflossenen Zeitraum darf er dem Agenten schon eher glauben, wenn es sich um einen Unfall handelt, den der Versicherungsnehmer vor Jahren erlitten hat.[6]) In gleicher Weise ist der Versicherungsnehmer entschuldigt, wenn er sich auf die Maßnahmen des Vertrauensarztes verläßt. Dieser hat sogar noch weitergehende Befugnisse als der Vermittlungsagent.[7]) Und schließlich hat der

---

[1]) RG. v. 27. 5. 1910, Masius Bd. 23 S. 29, VA. 1910 S. 109.

[2]) Hagen in IheringsJ. Bd. 61 S. 229 ff.

[3]) KG. v. 3. 11. 1911, VA. 1912 S. 77; RG. v. 25. 6. 1912, Wallmann Bd. 47 I S. 161; KG. v. 30. 1. 1912, VA. 1912 S. 114.

[4]) RG. v. 5. 1. 1906, VA. 1906 S. 8; KG. v. 12. 7. 1910, VA. 1911 S. 10; OAG. Marienwerder v. 3. 2. 1911, VA. 1912 S. 4.

[5]) RG. v. 7. 11. 1911, JW. 1912 S. 84 Nr. 32.

[6]) RG. v. 10. 6. 1913, VA. 1913 S. 107, Recht 1913 Nr. 2504.

[7]) RG. v. 11. 6. 1912, LZ. 1912 S. 777, Wallmann Bd. 47 I S. 145.

Versicherer für die Auskunft des Agenten einzustehen, daß das in einer kleinen, leicht wegnehmbaren Kassette aufbewahrte Bargeld als verschlossen gelte,[1]) oder daß bei der Feuerversicherung eine Fabrikanlage trotz ihrer geringen Entfernung von dem versicherten Hause für die Anzeige nicht in Betracht komme, wenn sie auf der anderen Straßenseite liege.[2]) „Der Versicherungsnehmer", so heißt es in dem angeführten Urteil weiter, „darf und muß in dieser Beziehung dem Agenten vertrauen, und die Gesellschaft muß insoweit für dessen Erklärungen einstehen und die Verantwortung tragen. Das ist nicht nur ein Gebot von Treu und Glauben, sondern folgt auch aus dem rechtlichen Verhältnis des Agenten zur Gesellschaft". Doch ist hierbei die oben festgestellte Einschränkung zu beachten,[3]) daß nicht eine offenbare Überschreitung seiner Befugnisse durch den Agenten vorliegt.

„Weiter kann auch", so fährt das angegebene Urteil fort, „ein entschuldbarer Irrtum des Versicherungsnehmers über den Sinn und die Tragweite einzelner Versicherungsbedingungen bei unrichtiger Antworterteilung ihm zur Entlastung dienen." Ist z. B. in den Versicherungsbedingungen eine Sprache angewandt, deren der Versicherungsnehmer nicht genügend kundig ist, oder vermag er eine Begriffsbestimmung nicht zu verstehen, so ist er bei einer vorkommenden Verletzung der Anzeigepflicht entschuldigt, wenn er sich um Auskunft an den sachkundigen Agenten gewandt hat.[4])

In den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag durch einen Vertreter mit oder ohne Vertretungsmacht abgeschlossen wird, ist ein Ausschließungsgrund für das Rücktrittsrecht des Versicherers nur dann gegeben, wenn der Beweis erbracht werden kann, daß weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer an der Verletzung der Anzeigepflicht ein Verschulden zur Last

---

[1]) RG. v. 16. 6. 1911, VA. 1912 S. 42.

[2]) RG. v. 28. 2. 1913, LZ. 1914 S. 481.

[3]) s. oben S. 39.

[4]) OLG. Frankfurt a. M. v. 20. 11. 1903, VA. 1904 S. 61; RG. v. 16. 1. 1906, VA. 1906 S. 21; OLG. Hamburg v. 18. 3. 1909, VA. 1909 S. 104; RG. vom 14. 5. 1909, VA. 1909 S. 96; RG. v. 16. 6. 1911, VA. 1912 S. 42; RG. vom 7. 3. 1913, VA. 1913 S. 72; OLG. Zweibrücken v. 29. 9. 1913, Recht 1913 Nr. 2939.

fällt (§§ 19, 79 Abs. 1 VVG., 806 Abs. 2, 807 HGB.). Daß dieser Beweis auch hinsichtlich dessen, auf dessen Person eine Lebens- oder Unfallversicherung genommen ist, geführt werden muß, kann vereinbart werden (§§ 161, 179 Abs. 4 VVG.).

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß der Ausschließungsgrund für des Versicherers Rücktrittsrecht, der Mangel eines Verschuldens auf seiten des Versicherungsnehmers für § 41 VVG. wichtig ist.

2. Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung.

Der Versicherer hat bei einer Verletzung der Anzeigepflicht nicht allein die Möglichkeit, seinen Rücktritt zu erklären, sondern er kann außerdem den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten. „Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt" (§ 22 VVG., § 811 b HGB.).

Durch die Bestimmung dieser Paragraphen ist dem Versicherer das Recht zur Anfechtung des Versicherungsvertrages bei einer arglistigen Täuschung über Gefahrumstände ausdrücklich gewährleistet. Wie oben dargelegt ist,[1]) kann der Versicherer vom Versicherungsvertrage zurücktreten, wenn er über Gefahrumstände im unklaren gehalten, die Anzeigepflicht verletzt worden ist; eine Anfechtung wegen Irrtums ist ihm, wie hier noch einmal hervorgehoben sei, versagt. Ist nun diese Irrtumserregung des Versicherers über Gefahrumstände vom Versicherungsnehmer hervorgerufen worden, um den Versicherer zu täuschen und ihn auf Grund dieser Täuschung zum Vertragsabschluß zu bewegen, so kann der Versicherer den auf diese Weise zustande gekommenen Vertrag anfechten. Voraussetzung für diese Anfechtung ist also die absichtliche Verletzung der Anzeigepflicht, die in dem Bewußtsein geschieht, den Versicherer zu täuschen,[2]) also das arglistige Verhalten des Versicherungsnehmers. Ein arglistiges Verhalten liegt vor, wenn der Versicherer dadurch zur Abgabe einer Willens-

[1]) s. oben S. 42.
[2]) s. oben S. 12 ff.

erklärung bestimmt worden ist, die er ohne dasselbe nicht abgegeben haben würde.[1]) Ferner ist Voraussetzung für diese Anfechtung, daß sich die arglistige Täuschung des Versicherungsnehmers auf die anzeigepflichtigen Gefahrumstände bezieht. Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung über andere Tatsachen als Gefahrumstände ist dem Versicherer schon nach § 123 BGB. unbenommen. Und endlich ist für diese Anfechtung vorausgesetzt, daß der Versicherer durch die arglistige Täuschung zum Abschluß des Vertrages bestimmt worden ist, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der arglistigen Täuschung und dem Vertragsabschluß vorhanden ist. So hätte sich z. B. der Versicherer gewiß nicht zum Abschluß eines Unfallversicherungsvertrages verstanden, wenn er nicht vom Versicherungsnehmer durch das arglistige Verschweigen anderweiter Versicherungen über die offenbar vorliegende Überversicherung getäuscht worden wäre.[2]) Nach Hager-Bruck[3]) genügt für das Vorhandensein der arglistigen Täuschung auch schon das Bewußtsein des Versicherungsnehmers, daß der Versicherer ohne die Irrtumserregung den Vertrag möglicherweise nicht abschließen würde. Dementsprechend darf der Versicherungsnehmer auf die Frage nach früheren Brandschäden nichts verschweigen. Denn er muß mindestens mit der Möglichkeit rechnen, daß die Kenntnis der Vorschäden für die Entschließungen des Versicherers von Bedeutung sein könnte.[4]) Fehlt aber der ursächliche Zusammenhang zwischen der arglistigen Täuschung und dem Vertragsabschluß, so ist die Anfechtung nach § 22 VVG. ausgeschlossen.[5])

Einer Anfechtungserklärung seitens des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer bedarf es nicht, es genügt vielmehr, daß der Versicherer wegen arglistiger Täuschung die Leistung

---

[1]) Planck, BGB. Bd. 1 S. 220: Die Täuschung ist arglistig, weil der andere Teil durch die Täuschung bestimmt werden sollte, eine Willenserklärung abzugeben, die er ohne die Täuschung nicht abgegeben haben würde.

[2]) KG. v. 26. 3. 1907, VA. 1907 S. 92.

[3]) Hager-Bruck S. 86.

[4]) KG. v. 25. 6. 1909, Gerhard, Praxis Bd. 3 S. 91.

[5]) HansOLG. v. 10. 11. 1911, Wallmann Bd. 46 I S. 925; RG. v. 24. 11. 1911, Masius Bd. 24 S. 224.

ablehnt.[1]) Der Versicherer hat nicht nur den Beweis zu liefern, daß eine arglistige Täuschung vorliegt, sondern er hat auch darzutun, daß er durch die Täuschung zum Abschluß des Vertrages bestimmt worden ist.[2])

Hat der Versicherer den Vertrag auf Grund des § 22 VVG. angefochten, so gelten für diese Anfechtung die Bestimmungen der §§ 123, 124, 142—144 BGB. Da nach § 142 Abs. 1 BGB. der Vertrag infolge der Anfechtung als von Anfang nichtig anzusehen ist, so kann der Versicherer entgegen dem § 40 Abs. 1 VVG. die bisher gezahlten Prämien nicht zurückbehalten (§§ 812 ff. BGB.).

Für die Geltendmachung der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ist es belanglos,[3]) ob der Versicherungsfall schon eingetreten ist und der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat (§ 21 VVG.). „Die Vorschrift des § 21 darf nicht dazu führen, daß der Versicherer bei mangelndem Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung der Anzeigepflicht und dem Eintritte des Versicherungsfalls auch dann zur Leistung verpflichtet wird, wenn der Versicherungsnehmer ihn durch seine falschen Angaben arglistig getäuscht und dadurch zum Abschlusse des Versicherungsvertrages bestimmt hat. In diesem Falle muß es dem Versicherer unbenommen sein, geltend zu machen, daß er ohne solche Täuschung den Vertrag überhaupt nicht geschlossen hätte“ (Begr. S. 35). Ebensowenig braucht die Tatsache Berücksichtigung zu finden, daß der Eintritt des Versicherungsfalls mit dem Umstand, auf den sich die arglistige Täuschung bezog, in ursächlichem Zusammenhange gestanden oder nicht gestanden hat.

Bei einer Verletzung der Anzeigepflicht durch arglistige Täuschung bleibt bei der Lebensversicherung das Rücktrittsrecht des Versicherers auch über die 10jährige Frist seit der Schließung des Vertrages hinaus bestehen (§ 163 Satz 2 VVG.).[4])

---

[1]) Komm. S. 116.

[2]) Hager-Bruck S. 86.

[3]) Schneider, VVG. S. 148; Hager-Bruck S. 86.

[4]) s. oben S. 48.

III. Die rechtliche Natur der Anzeigepflicht.

Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages die anzeigepflichtigen Umstände dem Versicherer anzuzeigen. Soll der Versicherungsvertrag zustande kommen, so ist der Versicherungsnehmer zur Erstattung dieser Anzeige verpflichtet. Es ist dies demnach eine Verpflichtung, die dem Versicherungsnehmer vom Gesetz selbst auferlegt ist. Ist doch der 2. Titel des ersten Abschnitts im Gesetz mit „Anzeigepflicht" überschrieben. Und im § 6 VVG. wird von einer „Obliegenheit", die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, gesprochen. Es ist also in der Anzeige bei dem Vertragsabschluß unzweifelhaft eine Verpflichtung des Versicherungsnehmers zu erblicken.[1])

Damit ist jedoch eine rechtliche Begründung der Verpflichtung zur Anzeige noch nicht gegeben. Über die Frage nach dem Rechtsgrundsatz der Anzeigepflicht herrscht große Meinungsverschiedenheit.

Nach der einen Ansicht ist in der Ausübung der Anzeigepflicht eine Abrede zu finden, durch welche die Parteien übereinkommen, in welchem Umfange das Risiko übernommen werden soll.[2]) Die Anzeigepflicht soll also die zum Zustandekommen des Vertrages notwendige Willensübereinstimmung über Umfang und Größe des Risikos zwischen den Parteien herstellen, sie bedeutet eine Vereinbarung über die Höhe der Gefahr.[3]) Nach dieser Anschauung ist folgerichtig der Vertrag nicht zustande gekommen, wenn infolge eines untergelaufenen Irrtums über

---

[1]) vgl. hierzu die Verhandlungen über das Prinzip der Anzeigepflicht in der 8. Kommission (Bericht S. 23 ff.).

[2]) Komm. S. 89.

[3]) Ehrenberg, VersRecht S. 350.

einen Gefahrumstand die völlige Willensübereinstimmung der Parteien nicht erreicht worden ist. Außerdem muß in diesem Falle verlangt werden, daß sämtliche erheblichen Gefahrumstände dem Versicherer mitgeteilt werden ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Versicherungsnehmer selbst bekannt sind oder nicht.[1]) Das aber widerstreitet der Natur des Versicherungsvertrages, bei dem gerade die Ungewißheit über das Risiko einen Bestandteil der Versicherungsgefahr bildet. Denn dann hätte der Versicherungsnehmer während der ganzen Dauer des Vertragsverhältnisses zu befürchten, daß irgendein erheblicher Umstand, der ihm bei dem Vertragsabschlusse unbekannt war, zutage trete und den Versicherungsanspruch vernichte.[2]) Deshalb kann dieser Meinung nicht beigetreten werden, die auch Ehrenberg[3]) nicht für ausschließlich berechtigt hält und die Roelli vollkommen ablehnt. Nicht ganz so schroff wird dieser Standpunkt von Lewis[4]) vertreten, der die Willensübereinstimmung nur hinsichtlich der Gefahrumstände verlangt, soweit sie dem Versicherungsnehmer bekannt sind.

Einer anderen Anschauung zufolge ist die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers darin begründet, den nicht so gut unterrichteten Versicherer möglichst vollständig über die Gefahrumstände zu unterrichten.[5]) Und zwar erwächst danach diese Anzeigeverpflichtung dem Versicherungsnehmer aus dem den Versicherungsvertrag beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben. „Die Grundlage jedes Versicherungsvertrages bildet das gegenseitige volle Vertrauen, daher eine seiner wichtigsten Bedingungen die wahrheitsgetreue Angabe aller für den Vertrag wesentlichen Umstände bildet. Hat der Versicherungsnehmer die an ihn gerichteten Fragen wahrheitsgetreu beantwortet, dann hat er den von der Gegenseite aufgestellten Forderungen vollkommen genügt." Mit diesen Worten bekennt sich Hauenschild[6]) zu der Ansicht,

---

[1]) Bache, Anzeigepflicht S. 11.
[2]) Roelli, Entwurf S. 50.
[3]) Ehrenberg, VersRecht S. 351.
[4]) Lewis, VersRecht S. 77.
[5]) Komm. S. 89; Ehrenberg, VersRecht S. 350.
[6]) Hauenschild in ZVersWiss. Bd. 1 S. 250 ff.

daß der Versicherungsvertrag ein contractus bonae fidei, ja, wie er bei Ehrenberg[1]) bezeichnet ist, uberrimae fidei sei. Die gleiche Meinung findet sich auch bei Rüdiger und Falk.[2]) Demgegenüber ist nur zu bedenken, daß bei der auf Treue und Glauben beruhenden Anzeige das subjektive Verhalten des Versicherungsnehmers zu sehr in den Vordergrund geschoben wird. Und dadurch wird die objektive Richtigkeit der Anzeige völlig in Frage gestellt.[3]) An der Lehre von Treu und Glauben kann höchstens das Verhalten des Versicherungsnehmers bei Erfüllung der Anzeigepflicht gemessen, aber durch sie die Anzeigepflicht nicht in ihrem Grunde und Inhalt erklärt werden.[4]) So kann auch diesem Standpunkt nicht zugestimmt werden.

Eine weitere Anschauung will die Anzeigepflicht aus der aleatorischen Natur des Versicherungsvertrages erklären, wie dies bei Voigt-Seebohm[5]) geschieht. Diese Meinung, welche der vorhergehenden, die sich auf Treu und Glauben stützt, nahe verwandt ist, geht davon aus, daß es darauf ankomme, daß beide Parteien in bezug auf die Ungewißheit völlig gleichgestellt seien. Es verstoße also gegen das Wesen des Vertrages und gegen die Verkehrstreue, wenn derjenige Vertragsteil, welcher von einem dem andern Teil wirklich unbekannten Umstande Kunde habe, diesem keine Mitteilung davon mache. In dieser Mitteilungsverpflichtung finde die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers ihre Begründung. Dem ist entgegenzuhalten, daß der aleatorischen Natur des Versicherungsvertrages sowohl der Zweck der Versicherung, der auf Schadensausgleichung gerichtet ist, als auch die Art des Geschäftsbetriebes widerspricht, wodurch der aleatorische Charakter der Versicherung technisch abgeschwächt, wirtschaftlich geradezu beseitigt wird.[6]) Darum ist auch diese Meinung abzulehnen.

Schließlich findet sich noch die Ansicht bei Demelius,[7])

---

[1]) Ehrenberg, VersRecht S. 73, 352.

[2]) Rüdiger, Lebensversicherungsvertrag S. 198; Falk, Anzeigepflicht S. 8.

[3]) Bache, Anzeigepflicht S. 13.

[4]) Roelli, Entwurf S. 53.

[5]) Voigt-Seebohm, Seeversicherung S. 181 ff.

[6]) Roelli, Entwurf S. 53.

[7]) Demelius in ZVersWiss. Bd. 7 S. 437; vgl. hierzu auch Kuhlenbeck in ZVersWiss. Bd. 4 S. 20 ff.

daß die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers einem Vertrage entspringe, der bereits vor der Annahme des Versicherungsantrags durch die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Agenten erfolgte Willenseinigung darüber, daß ein Versicherungsvertrag geschlossen werden solle, zustande gekommen sei. Demgegenüber ist zu bemerken, daß in diesen einleitenden Vorbesprechungen eine Willenseinigung nicht erblickt werden kann. Josef[1]) tritt dieser Anschauung entgegen und begründet die Anzeigepflicht als eine dem Versicherungsnehmer vom Gesetz auferlegte, durch die besondere Natur des Versicherungsvertrages gerechtfertigte Verpflichtung.

Entgegen all diesen im vorstehenden mitgeteilten Ansichten vertritt Roelli einen völlig abweichenden Standpunkt. Freilich gelangt er zu seinem Ergebnis auch auf einem ganz anderen Wege. Nach seiner Meinung kann die Begründung der Anzeigepflicht nur aus den technischen Grundlagen des Versicherungswesens gewonnen werden.[2]) Die technischen Grundlagen beruhen auf gemachten Erfahrungen und zeigen dem Versicherer das verschiedene Verhalten der einzelnen Risiken. Diese Verschiedenheit für die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes des befürchteten Ereignisses muß der Versicherer berücksichtigen, wenn er seinen Betrieb wirtschaftlich gestalten will. Deshalb muß er eine Auswahl unter den Risiken treffen, damit nicht die guten Risiken für die schlechten mitzuzahlen haben. Dazu benötigt er die Kenntnis derjenigen Umstände, die für die Beurteilung der Gefahrsmomente, der Wahrscheinlichkeit des befürchteten Ereignisses von Bedeutung sind. Und deshalb „muß die Anzeigepflicht zum Zwecke der technisch gebotenen Risikenauswahl vom Versicherungsnehmer, der die für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Umstände kennt, gefordert werden; sie ist in dieser Funktion Voraussetzung für die Anwendbarkeit der technischen Grundlagen. Es muß grundsätzlich ausgesprochen werden, daß die gewollte rechtliche Wirkung des Vertrages für den Versicherer von der Voraussetzung abhängt, daß der Versicherungs-

[1]) Josef in ZVersWiss. Bd. 8 S. 691.
[2]) Roelli, Entwurf S. 54.

nehmer die technisch relevanten Gefahrstatsachen zur Anzeige gebracht hat".[1]) „Die Erfüllung der Anzeigepflicht ist Voraussetzung der Vertragsverbindlichkeit des Versicherers."[2])

Dieser Begründung der Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bei dem Vertragschluß kann ohne weiteres zugestimmt werden. Sie wird sowohl von der Rechtsprechung[3]) wie auch in der Literatur vertreten. Ihr haben sich z. B. Bache,[4]) Rüdiger[5]) und Schneider[6]) angeschlossen.

Allerdings ist Roelli von dieser Begründung selber wieder abgekommen.[7]) Es könne nämlich dieser Anschauung, die Anzeigepflicht sei lediglich eine Voraussetzung der vertraglichen Gebundenheit des Versicherers und stelle keine Verbindlichkeit im Rechtssinne dar, nicht mehr festgehalten werden. Denn durch die Erklärung der Erfüllung der Anzeigepflicht als einer Voraussetzung des Versicherungsanspruchs könne die Anzeigepflicht selbst als Verpflichtung nicht beseitigt werden. Sie sei eben als eine gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers aufzufassen. Und damit befindet sich Roelli in Übereinstimmung mit der vorhin mitgeteilten Auffassung Josefs.[8]) Nunmehr unterscheidet Roelli[9]) zwischen dem Zweck der Anzeigepflicht und der rechtlichen Natur der Anzeigepflicht, welch letztere eine gesetzliche Verpflichtung zur Information, eine Obliegenheit, also eine einseitige Leistung des Versicherungsnehmers sei. Diese Ansicht kann jedoch nicht gebilligt werden, sondern es ist der vorher von Roelli vertretene Standpunkt aufrechtzuerhalten. Indem das Gesetz dem Versicherungsnehmer die Verpflichtung zur Anzeige bei der Schließung des

---

[1]) Roelli, Entwurf S. 57.

[2]) Roelli, Entwurf S. 70.

[3]) vgl. hierzu die bereits oben angeführten Entscheidungen: RG. v. 25. 6. 1904, RGE. Bd. 58 S. 346; RG. v. 21. 12. 1905, RGE. Bd. 62 S. 192; RG. v. 29. 1. 1909, LZ. 1909 S. 403; OLG. Hamm v. 25. 2. 1910, VA. 1911 S. 117.

[4]) Bache, Anzeigepflicht S. 16.

[5]) Rüdiger in ZVersWiss. Bd. 2 S. 267.

[6]) Schneider in JheringsJ. Bd. 53 S. 24 und in ZVersWiss. Bd. 9 S. 796.

[7]) Roelli, Komm. S. 58.

[8]) s. oben S. 71.

[9]) Roelli, Komm. S. 55 u. 57.

Vertrages auferlegt, sanktioniert es m. E. lediglich die Anzeigepflicht, wovon ja auch Roelli[1]) selbst spricht.

Der veränderten Ansicht Roellis entgegen ist auch Schneider[2]) dabei stehen geblieben, die Anzeigen des Versicherungsnehmers als Voraussetzungen aufzufassen, und zwar als Voraussetzungen seines Rechts und nicht als erfüllbare Pflichten.

---

[1]) Roelli, Entwurf S. 57 u. 58.
[2]) Manes' VersLex. Erg.-Bd. S. 52.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.